

nicht von ihren Gläubigern ohne Genehmigung dieser Autorität gerichtlich verfolgt werden; wie dieß in einem Beschlusse der Consula vom 17. Vend. 10. J. vorgeschrieben wird; man kann aber gegen sie ohne Erlaubniß des Präfectur-Rathes eine Klage wegen eines Eigenthumsrechtes anstellen, wie dieß der Staatsrath in seinem Gutachten vom 3. Jul. 1806 entschieden hat. (Siehe beyde Verordnungen in Daniels Uebers. der Civil-Gerichtsordnung beyrn Art. 1032, II. Aufl. S. 248 und III. Aufl. S. 248.)

Ein Regierungsbeschluß vom 21. Frim. 12. J. (Daniels Uebers. des Gesetzb. Napol. III. Aufl. S. 461 u. IV. Aufl. S. 470) schreibt die Förmlichkeiten vor, welche beobachtet werden müssen, wenn eine Gemeinde sich über Prozesse wegen Eigenthumsrechte vergleichen will.

V i e r t e s C a p i t e l.

Verwendung der Einkünfte und Hülfsmittel der Gemeinden.

§. 10. Bezeichnung der Einkünfte.

Die Einkünfte der Gemeinden können nach Verschiedenheit der Localitäten von mancherley Art seyn; die gewöhnlichen sind 1) der Ertrag der Gemeindegüter, welche verpachtet werden können, der Grund- und Erbpachten; 2) die Interessen der Capitalien; 3) die Rausschillinge der Früchte; 4) der Antheil an dem Ertrage der Patenten-Gebühren, welche in der Gemeinde erhoben werden; 5) der Antheil an den von den Polizeygerichten ausgesprochenen Geldbußen; 6) der Ertrag der Häuser, Schauspielsäle und anderer Gebäude, welche den Gemeinden gehören; 7) der Ertrag der Gemeindegewaldungen, welcher nicht in Natur ausgetheilt wird, und verkauft werden kann; 8) der Ertrag der Vermiethung der Plätze in den Hallen, auf den Märkten und Bersten an den Flüssen, Ufern und öffentlichen Spaziergängen, wenn die Verwaltungen unterschieden haben, daß diese Vermiethung geschehen könne, ohne die öffentlichen Straßen zu versperrern, die Schifffahrt, den Verkehr und die Freyheit des Handels zu hindern; 9) der

Zusatz-Centimen der Grund- und Personal-Steuer, welche für nothwendig erachtet wurden, um den Fonds der Municipal-Ausgaben zu ergänzen; 10) der Betrag der Local-Steuern oder Municipal-Dectroi, wenn deren errichtet worden sind, weil die übrigen Einnahmen nicht hinreichen; 11) die Gebühren wegen Ausfertigungen der Urkunden des Civil-Standes, Verwaltungsbeschlüsse oder bey der Mairie hinterlegten Papiere; 12) Entschädigungsgebühren wegen Lagerhäuser oder Kellern, in welchen durchgehende Waaren oder Getränke aufbewahrt werden *); 13) die aus der Verpachtung der Jagd und Fischerey eingehenden Gelder 2c. **)

§. II. Budjet der Gemeinden.

a) Allgemeine Bemerkungen.

Ueber keinen Theil der Einkünfte oder anderer Hülfsmittel der Gemeinden darf ohne Genehmigung der höhern Behörde verfügt werden; in Ansehung der Gemeinden, die mehr als 20,000 Francs Einkünfte haben, ist die Genehmigung des Kaisers nothwendig (Regierungsbeschuß vom 4. Thermidor 10. J.), in Betreff der übrigen Gemeinden ist jene der Präfecten erforderlich.

Die Budjets der Gemeinden zerfallen in zwey Theile, nemlich Einnahmen und Ausgaben, welche wieder in außerordentliche und gewöhnliche Einnahmen und Ausgaben abgetheilt werden, wie man unten sehen wird.

In dem Budjet müssen alle Einkünfte und Hülfquellen, welche eine Gemeinde haben mag, aufgeführt werden; der Maire setzt sich einer großen Verantwortlichkeit aus, wenn er irgend einen Artikel ausläßt, wenn auch die Verwendung der ausgelassenen Einnahme noch so nützlich, und der Gebrauch,

*) Nach dem kaiserl. Decrete vom 22. Oct. 1810 muß der Municipal-Rath über die Festsetzung der unter N^o. 12 angezeigten Gebühren sein Gutachten geben; der Tarif derselben wird vom Minister des Innern bestimmt.

***) Die Gemeinden müssen darauf bedacht seyn, keine Hülfquelle, welche die Localitäten darbiethen, unbenutzt zu lassen.

sie zu verheimlichen, noch so alt seyn sollte. Unter Einkünften versteht man nicht bloß den Ertrag an Geld, sondern auch allen Ertrag in Natur, als Holz, Torf, Steinkohlen u. welche vertheilt oder verkauft werden.

Zur Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben *) können auch nur die gewöhnlichen, d. h. jährlichen Einkünfte verwendet werden; sind diese nicht hinreichend, so müssen die Ausgaben eingeschränkt werden; von dieser Regel gibt es gleichwohl drey Ausnahmen: 1) Zu den gewöhnlichen Ausgaben können verwendet werden die den Gemeinden gemachten Geschenke oder Vermächtnisse, deren Capital-Werth die Summe von 300 Francs nicht übersteigt. (Kais. Decret vom 12. Aug. 1807, siehe oben S. 537.) 2) Wenn die Einkünfte einer Gemeinde nicht hinreichen, den Feldhüter ganz oder zum Theile zu besolden, so wird sein Gehalt verhältnißmäßig von den Eigenthümern und Nutznießern bezahlt, wozu auch die Eigenthümer, welche für sich allein einen besondern Feldhüter mit Genehmigung des Unter-Präfecten (der ihm die Commission erteilt) angestellt haben, beitragen müssen. (Ges. vom 20. Mess. 3. J.) 3) Eben so wird eine außerordentliche Umtheilung gemacht, wenn zur Bestreitung der auf den Gottesdienst sich beziehenden Ausgaben die Einkünfte der Kirchenfabriken nicht hinreichen, wie wir im X. Abschn. sehen werden.

Aus dieser Regel folgt, daß das Budget niemahls ein Deficit in Ansehung der gewöhnlichen Hülfquellen darbiethen kann. Die Maire müssen sich immer erinnern, daß der Vorschlag einer Ausgabe nothwendig verworfen wird, wenn die Gemeinde keine Einnahme angibt, wodurch sie bestritten werden kann, wenn zur Bestreitung einer gewöhnlichen Ausgabe man die außerordentlichen Einnahmen verwenden wollte; sie müssen gleichfalls nie vergessen, daß das Gesetz die Vermehrung der Zusatz-Centimen nur wegen außerordentlichen Aus-

*) Die Ausgaben, welche den Gemeinden zur Last liegen, haben wir bereits Seite 290 dieses Theils angeführt.

gaben erlaubt. Die Regierung hält strenge auf die Anwendung dieser Grundsätze; alle Vorschläge, die mit solchen im Widerspruche stehen, werden immer nichts als unnütze Versuche bleiben. Die Maire müssen sich bey Verfertigung ihres Budjet angelegen seyn lassen, alle Ausgaben, welche im Jahre vorkommen mögen, zu bezeichnen; wenn ein Bedürfniß ihrer Aufmerksamkeit entgangen ist, oder wenn sie eine Ausgabe nicht vorsehen konnten, deren Nothwendigkeit sie aber nachher einsehen, so übersenden sie deßhalb einen Vorschlag dem Unter-Präfecten, der ihn dem Präfecten mittheilt. Wenn der Präfect die Nützlichkeit der Ausgabe anerkennt und urtheilt, daß sie nicht bis zum künftigen Jahre aufgeschoben werden kann, so verordnet er die Zusammenberufung des Municipal-Raths, um darüber zu berathschlagen, und genehmiget oder verwirft den Vorschlag, nachdem er sein Gutachten eingeholt hat; im ersten Falle eröffnet er dem Maire einen besondern Credit, oder schickt das Ganze dem Minister des Innern ein, wenn das Budjet der Gemeinde der Genehmigung des Kaisers unterworfen ist.

Der Maire muß dem Gemeinderathe jedes Jahr das Budjet der Gemeinde für das folgende Jahr während seiner Sitzung, die den 1. May anfängt und sich am 15. desselben Monats endiget, vorlegen, und ihn über jeden Artikel desselben berathschlagen lassen. Der General-Director des Rechnungswesens der Gemeinden und Spitäler hat am 31. März 1811 über die Verfertigung der Budjets eine Instruction erlassen, die wir hier mittheilen:

Alle Artikel des Budjet müssen in ununterbrochener Reihe von dem 1. Art. des I. Tit. an bis an das Ende nummerirt werden.

Die Bemerkungen, wozu jeder Artikel des Budjet Anlaß geben möchte, müssen in einem Hefte verzeichnet werden. Dieses Hest ist von dem Sitzungs-Protocoll verschieden, welches in so vielen Auszügen, als Vorschläge darin enthalten sind, eingesendet werden muß. Jede Bemerkung soll am Rande

die Nummer des Artikels im Budget, worauf sie sich bezieht, führen. Dieses Heft läßt sich weder durch einen Brief, noch durch ein Visa, oder Genehmigung im Allgemeinen ersetzen. Jede Verschiedenheit zwischen dem Activ- und Passiv-Status, zwischen der ordentlichen Einnahme und Ausgabe, in Vergleich mit den gleichartigen Angaben des vorhergehenden Jahres, muß erklärt, jede außerordentliche Anslage klar erörtert, und mit den gehörigen Beweisstücken belegt, jede neue Ausgabe oder erhebliche Vermehrung derselben auf die nehmliche Art bewiesen werden.

b) Außerordentliche Einnahmen.

Die außerordentlichen Einnahmen bestehen zuerst aus dem Ueberschusse des vorigjährigen Budget. Derselbe kann nicht geringer angesetzt werden, es wäre dann ein Ergänzungs-Credit bewilliget worden. Der Mangel an Einnahme ist kein Grund, denselben zu mindern. Nur in diesem Falle müßte man bestimmen, welche Posten sicher nicht eingehen.

Nachher und zwar mit Anfange einer neuen Zeile soll das aus der Rechnung des vorletzten Jahrs sich ergebende Boni, nach Abzug des schon muthmaßlich dafür angesetzten Quantums, eingetragen werden.

Durch Abweichung von dieser Regel entstehen doppelte Aufrechnungen, dergestalt, daß die Vorschläge der Auslagen auf keinem festen Grunde mehr beruhen.

Wenn die Rechnung des vorigen Jahres noch nicht definitiv abgeschlossen ist, so mag der von dem Municipal-Rathe vorläufig gut geheißene Stand derselben als richtig unterstellt werden. Würden indessen aus dem definitiven Abschlusse sich Einnahmen ergeben, welche in der von dem Municipal-Rathe untersuchten Rechnung nicht enthalten, oder größer, als sie darin stehen, wären, so sollen dieselben in einem besondern Artikel dieses Capitels verzeichnet werden.

Das Boni für das laufende Jahr kann in das Budget nur dann eingerückt werden, wenn die Gemeinde es unumgänglich braucht, um vorzuschlagende Auslagen zu decken,

und dasselbe aus einer beständigen Empfangsvermehrung herührt, welche aus einer nach Abfassung des vorigen Budjet eingetretenen Verpachtung oder einem erst hernach gestatteten Verkauf von Grundstücken oder Materialien sich ergibt.

Alle aus verkauften Immobilien herkommende, selbst für eine gewisse Bestimmung bewilligte Gelder können nicht also fort verwendet werden, ohne daß davon auf dem Budjet Meldung geschehe. Sie müssen darauf unter der Rubrik der außerordentlichen Einnahmen und der darauf angewiesene Gegenstand der Auslage in dem Ausgaben-Capitel des nächsten Budjet verzeichnet werden.

Die allgemeine Regel will, daß alle Einnahmen und Ausgaben auf dem Budjet vorkommen. Se. Maj. haben dieselbe bestätigt, als Sie auf den Ihr vorgelegten Budjet in dem Capitel der rückständigen Auslagen jene, welche durch General-Decrete vorgeschrieben waren, nachholten.

Am regelmäsigsten werden die Zuwächse an Einkünften nur in der Verwaltungsrechnung des Jahres verzeichnet, weil alsdann alle gesetzliche Abzüge mit Zusammenhang und in den gehörigen Verhältnissen untersucht und angenommen worden sind; jedoch soll auch davon in den Bemerkungsheften Meldung geschehen, damit der Finanz-Zustand der Gemeinden genau bekannt werde.

Keine Summe für älteres Boni als aus dem vorletzten Jahre darf eingeschrieben werden, es wäre denn bezeugt, daß dieselbe vorher in den Rechnungen des Jahres, wohin sie gehörte, und in den nachherigen Rechnungen oder Budjets in Empfang gebracht worden sind.

Auf diese Einnahmen folgen jene, welche im Laufe des Jahres durch außerordentlichen Verkauf von Gütern, von Holz und von Torf Statt haben, und wovon die rechtmäßigen Absteckungskosten für den letzten Artikel abzuziehen sind.

Es ist erlaubt worden, in den Verwaltungsrechnungen die für außerordentliche Arbeiten oder Auslagen bewilligten Gelder als wirklich verwendet zu verzeichnen, wenn sie nicht

In dem Jahre selbst, für welches das Budjet, worauf sie stehen, gemacht worden, geschehen konnten.

Dieses Verfahren, da es die Verwendung des Credits erleichtert, wenn wegen Prüfung des Kostenüberschlags oder sonstiger Ursachen Zögerungen entstehen, hat geeignet geschienen, um beygehalten zu werden; allein, damit das Quantum der für dergleichen Gegenstände zurück gelegten Gelder, so wie der mehr oder minder lange Aufenthalt, den die Vollziehung leidet, genau bekannt werde, ist es nöthig, unter diesem Capitel einen Posten, mit der Aufschrift: Angewiesene und aufbewahrte Gelder und dem Auswurf in Ziffern pro Memoria anzuführen. Als Belege zu diesem Artikel soll dem Budjet ein Verzeichniß nach Ordnung der Jahrgänge beygefügt, und darauf, mit dem ältesten anzufangen, gemeldet werden: 1) der Gegenstand, wofür jede Summe bewilligt worden; 2) das Quantum der bewilligten Ausgabe; 3) wie viel schon ausgegeben worden; 4) in welchem Jahre es geschehen; 5) wie viel noch zu verwenden übrig sey; 6) die Ursache der Zögerung, und wann man glaubt, daß die Verwendung ganz oder zum Theil Statt haben könne; sollte diese noch mehrere Jahre verschoben werden müssen, so wäre es überhaupt besser, die bewilligte Summe wieder in den außerordentlichen Empfang einzubringen, mit Vorbehalt, darüber zu seiner Zeit eine neue Bewilligung nachzusuchen.

c) Ordentliche Einnahmen.

Wenn nichts für Patenten eingetragen wird, so muß man beweisen, daß in den vorherigen Jahren die Nachlässe und nicht erhebbare Steuerantheile dieß Einkommen verschlungen haben. *)

Der Miethpreis von Marktplätzen, unter den Hallen oder von ungemauerten Schoppen darf nicht unter dem Artikel von Häusern, Mühlen und Hammerwerken begriffen werden.

Diese Unterscheidung bezieht das Interesse der Gemeinden, indem obiger Ertrag nicht dem Abzuge des Zehntels der Grundeinkünfte unterworfen ist.

*) Siehe oben Seite 363.

Der Ertrag der Hallen und Märkte soll insbesondere in zwey Zeilen angeführt werden, ohne daß irgend ein Abzug entweder für Unterhaltungskosten, welche in den Ausgaben zu begreifen sind, noch für Lohn der Aufseher, die aus den 50 Centimen der Verwaltungskosten oder aus einem besondern Credit bezahlt werden, gemacht werde.

Der General-Director hat bemerkt, daß überhaupt die Miethe dieser Plätze unter dem Preise sind, den sie fählich einbringen könnte. Die Gemeinden bedürfen fast überall einer Erhöhung ihrer Einkünfte. Es ist zu wünschen, daß sie alles anwenden, um diese Erhöhung zu erlangen.

Die Pachtungen müssen auf das Jahr von einem Jänner zum andern bestimmt werden. Fürs erste Mal, wenn ein Jahr zu endigen ist, sollen die noch übrigen Monate der Pachtung hinzugesetzt werden. Uebrigens sind die Vorschriften, wornach die Verminderung der Miethe von Häusern dargethan werden soll, auch hier anwendbar, und wenn dieselbe aus einer Abtretung oder Einräumung für den öffentlichen Dienst herrührt, so muß angeführt werden, kraft welcher Erlaubniß dieselbe geschehen sey.

Wenn durch neue Verpachtungen der Pachtpreis von Gemeindehäusern und Gütern vermindert worden wäre, so soll ein authentischer Anszug der Pachtbriefe angeschlossen, und in dem Bemerkungshefte sowohl davon als von dem Datum der Pachtbriefe und der Dauer der Pachtung Meldung gethan werden.

Kein Gemeindegebäude noch irgend ein Theil davon kann zur unentgeltlichen Wohnung Beamten oder Angestellten überlassen werden. Keiner darf in dem Stadt- oder Gemeindehause wohnen.

Die eigentlichen Grundrenten lassen sich nur durch Ablage des Capitals tilgen; wenn also der deßfallige Empfang geringer als vorhin ist, so muß man beweisen, daß der Betrag der Ablage erhoben, und in die außerordentliche Einnahme eingebracht, oder wieder auf eine gesetzliche Art angelegt worden ist. *)

*) Ein kais. Decret vom 16. Jul. 1810 verordnet: Art. 1. Die Gemeinden, Epitälcr und Kirchenfabriken können mit Erlaubniß

Einige Gemeinden, welche in dem Falle sind, eine öffentliche Wag-, Meß- und Mihanstalt zu haben, wodurch die Befestigung des metrischen Systems so sehr befördert wird, haben noch nichts gethan, um sie einzuführen. Diese Sache wird der Sorgfalt der Maire empfohlen, die bey vorfallenden Schwierigkeiten darüber einen besondern Bericht abzustatten haben. Denselben wird übrigens bemerkt, daß diese Anstalt nur nach einem vom Minister des Innern gut geheißenen Tarif errichtet werden kann. (Kais. Decrete vom 7. Oct. 1809 und 3. Aug. 1810.)

Die Abgabe für Rührgeld oder Besichtigung der Schweine läßt sich nur kraft eines besondern Decrets einführen. Die Maire, welche diese Anordnung sowohl in Hinsicht auf den Vortheil der Einwohner als auf die Verbesserung der Finanzen für ihre Gemeinden nützlich glauben, müssen deshalb ihre Vorschläge dem Municipal-Rathe machen.

Ich rede Ihnen nicht von den Kosten der Verwaltung der Detrois. *) (Siehe in der Note die Verfügungen über die Detrois.)

der Präfecten die ihnen abgelegten Capitalien als Staatsrenten oder bey Privat-Personen wieder anlegen, wenn solche nicht mehr als 500 Francs betragen. 2. Die Wiederanlage gedachter Capitalien, wenn sie mehr als 500 und bis 2000 Francs betragen, können auf dieselbe Weise, aber nur mit Genehmigung des Ministers des Innern angelegt werden. 3. Betragen die abgelegten Capitalien mehr als 2000 Francs, so können sie nur vermöge einer besondern im Staatsrathe vom Kaiser erlassenen Entscheidung wieder angelegt werden. 4. Grundstücke können durch abgelegte Capitalien, von welchem Betrage diese immer seyn mögen, nur zu Folge einer vom Kaiser im Staatsrathe ertheilten Erlaubniß erworben werden.

*) Ein kais. Decret vom 8. Febr. 1812 verordnet: Art 1. Künftig sollen die in den Städten eingeführten Detrois-Gebühren durch die Verwaltung der vereinigten Gebühren erhoben werden. 5. Von den Erhebungskosten sollen fünf vom Hundert wegen der aus der neuen Erhebungsart muthmaßlich sich ergebenden Ersparniß zu Gunsten der Gemeinden abgezogen werden. 6. Die Verwaltung der vereinigten Gebühren genießt fünf vom Hundert von dem reinen Ertrage, wenn er seit ihrer Geschäftsführung größer wird, als er in den vorhergehenden Jahren war, und die Vermehrung des

Eine Menge Städte finden in der Verpachtung des Gasfenkoths einen Erwerbzweig, während das Wegschaffen des

Ertrags nicht von der Erhöhung des Tarifs herrührt. 8. Die Erhebungskosten können von der Verwaltung der vereinigten Gebühren immer vermindert, sie dürfen aber während fünf Jahren vom 8. Febr. 1812 anzurechnen nur dann erhöht werden, wenn im Tarife oder in dem Reglement des Octroi eine Veränderung vorgeht. 9. Die Empfänger der vereinigten Gebühren liefern in den Städten, welche mehr als 10,000 Francs Einkünfte besitzen, alle Wochen, und in den übrigen zwey Mahl in der Woche, den Ertrag der Octroi-Gelder in die Gemeindecasse ab, nachdem sie vorher die Erhebungskosten und das dem kais. Schatz zukommende Zehntel davon abgezogen haben, wenn dieser letztere Abzug Statt hat. Der Maire visirt den Empfangschein, so wie die Quittung des Zehntels. 10. Der Oberangestellte der Octroi-Gebühren muß am Ende jedes Monats dem Maire der Gemeinde ein allgemeines nach der Gattung der Gebühren abgetheiltes Verzeichniß der Einnahmen und Ausgaben überschieken. 11. Die Erhebungsregister werden von den Mairen nummerirt und paraphirt. 12. Der Maire oder sein Adjunct kann diese Register untersuchen und abschließen, so oft und wann er es für dienlich erachtet; er kann einen Verbal-Prozeß über die entdeckten Unregelmäßigkeiten, so wie über alles fertigen, was dem Interesse der Gemeinde nachtheilig seyn kann. 13. Diese Verbal-Prozesse werden dem Präfecten und dem Director der vereinigten Gebühren eingeschickt. 14. Wenn die Municipal-Räthe über die Budjets der Gemeinden berathschlagen, sollen sie ihre Meinung über die Art und Weise, wie das Octroi erhoben wird, über die Erhebungskosten, über die allenfalls eingeschlichenen Mißbräuche, und die Mittel, ihnen abzuhelpen, äußern; das Resultat ihrer Berathschlagung wird von dem Maire in doppelter Ausfertigung an den Präfecten und Director der vereinigten Gebühren gesendet. 15. Die über die Octrois vorhandenen Reglements sollen wie vorhin vollzogen werden, besonders was die Art und Weise, die Uebertretungen zu beurfunden und darüber zu entscheiden, die Competenz, die Vertheilung der Geldbußen und überhaupt alle Verfügungen betrifft, die durch gegenwärtiges Decret nicht aufgehoben worden sind. 16. Ueber die Tarife und Verordnungen soll auch künftig nach Vorschrift des Decrets vom 17. May 1809 von den Municipal-Räthen berathschlagt werden. 17. Diese Verordnungen können gleichwohl keine Verfügungen enthalten, die jenen der kais. Decrete über die Erhebung der Eingangsgebühren auf die Getränke zuwider sind.

selben für andere eine ziemlich beschwerliche Last ist. Da der Eifer mehrerer Maire ihre Gemeinde dieser Last enthoben hat,

Wir führen hier aus dem kais. Decrete vom 17. May 1809 die noch gültigen Verfügungen an, in so fern sie die Functionen der Maire und Municipal-Räthe betreffen:

I. Tit. Errichtung der Octroi. Art. 4. Wenn die Präfecten bey der Untersuchung des Budget einer Gemeinde einsehen, daß ihre gewöhnlichen Einkünfte unzureichend sind, so können sie den Municipal-Rath auffordern, über die Einführung eines Octroi zu berathschlagen, nachdem sie vorher von dem Minister des Innern für die Gemeinden, deren Einkünfte über 20,000 Francs betragen, hiezu ermächtigt worden sind. 4. Bey Abfassung der Verordnungs- und Tarifs-Entwürfe der Octroi müssen sich die Municipal-Räthe nach den Verfügungen dieses Decretes richten, und jene der weiter unten angezeigten Erhebungsarten wählen, die ihrer Einsicht nach der Bevölkerung, dem Handel, der Industrie, dem Ackerbau, der Zufuhr der Waaren zu Wasser oder zu Land, der Beschaffenheit der Orte, der Gattung, Quantität und Eigenschaft der Gegenstände, die daselbst verzehrt werden, am angemessensten ist. 7. Wenn die Municipal-Räthe sich weigern oder vernachlässigen zu berathschlagen, oder wenn sie gegen die Einführung eines Octroi stimmen, so machen die Präfecten dessen ungeachtet einen Bericht an die Minister des Innern und der Finanzen. 9. Die Gebiethen und Dependenzien der Städte, Flecken und Dörfer, und nöthigen Falls die zu einem andern Territorium gehörigen Gebiethstheile können der Erhebung der Octroi-Gebühren unter den Beschränkungen unterworfen werden, welche die Umstände oder Localitäten erfordern mögen. 10. Wenn eine Gemeinde sich in dem Falle des vorhergehenden Artikels befindet, so fordern die Präfecten die Municipal-Räthe gedachter Gemeinde auf, über die Vereinigung oder jedes andere Mittel zu berathschlagen, um die Erhebung der eingeführten oder einzuführenden Octroi-Gebühren sicher zu stellen. 12. Die Maire und selbst die Municipal-Räthe dürfen keine Aenderung an den gebilligten Octroi-Tarifen und Verordnungen machen; über die vorzunehmenden Abänderungen muß im Municipal-Rathe berathschlagt, und sie müssen vom Kaiser gut geheissen werden. 12. Der Ertrag der Geldbußen und confiscirten Gegenstände, die wegen Uebertretung der Octroi-Verordnungen durch Urtheilspruch oder auf Vergleich erkannt worden, nach Abzug der Kosten und erlaubten Vorausnahmen, soll folgender Maßen vertheilt werden: Eine Hälfte gehört den Vorgesetzten des Octroi, und die andere Hälfte wird

so bitte ich Ihre Collegen, aufmerksam zu untersuchen, ob sich ein gleiches nicht zum besten ihrer Gemeinden thun lasse.

in die Municipal-Casse geschossen, um entweder für Vorgesetzte oder für Unterstützung empfangende Hausarme verwendet zu werden.

II. Tit. Von den Tarifen. Art. 16. Kein Tarif darf auf andere Gegenstände als die in den fünf folgenden Abtheilungen begriffen sind, gelegt werden; nemlich 1) Getränke und flüssige Sachen; 2) Eswaaren; 3) Brennstoffe; 4) Fütterungen; 5) Naturalien.

I. Abth. Von den Getränken und flüssigen Sachen.

Art. 17. Sind in der 1sten Abtheilung begriffen die Weine, Birn- und Apfelweine, Bier, Meth, Branntwein, Geist, gebrannte und und geistige Wässer. 18. Wenn die Weine, Apfel- und Birnweine belegt werden, soll man die zur Bereitung dieser Getränke dienlichen Früchte im Verhältniß dieser Flüssigkeiten taxiren. Dieses Verhältniß soll das nemliche seyn, wie das, welches für die vereinigten Gebühren festgesetzt ist. 19. Die Verordnungen sollen diejenige Gattung von Trauben und Früchten, die von der Gebühr ausgenommen werden können, und die Quantität, die dieser Befreyung genießen kann, angeben. 20. Die Branntweine und Geiste aller Art können für die Bezahlung der Gebühr in zwey und auch drey Classen, je nach den Graden, eingetheilt werden. Für jede Classe soll die Gebühr dieselbe und ohne Zwischentaxe seyn. Die Grade sollen nach dem Areometer bestimmt werden. 21. Das sogenannte Cölnische Wasser, Ungarische Wasser, Melissenwasser, deren Grundlage das Alerhol ist, sollen als Geist betrachtet werden, und als solche die Gebühr bezahlen. 22. In den Landen, wo das Bier das gewöhnliche und Hauptgetränk ausmacht, darf die Auflage auf das eingeführte Bier nur auf ein Viertel über die Gebühr von dem im Innern verfertigten Bier gelegt werden. 23. Wenn die Municipal-Räthe die Decrois auf das Dehl ausdehnen lassen wollen, sind sie verbunden, seine Sorten nahmentlich zu bezeichnen, und die Taxe ihrer Qualität und ihrem Gebrauch nach festzusetzen.

II. Abth. Von den Eswaaren. Art. 24. Sind begriffen in der 2ten Abtheilung, und der Gebühr unterworfen, die Gegenstände, die gewöhnlich zur Nahrung der Menschen dienen, mit Ausnahme jedoch des Getreides und Mehls, Obsts, der Butter, Milch, Gemüse und anderer kleinen Lebensmittel. 25. Die im vorstehenden Artikel enthaltenen Ausnahmen sind nicht auf die trockenen und eingemachten Früchte, Feige, Pomeranzen, Limonen und Citronen, wenn diese Gegenstände in Kisten, Tonnen, Fässern, Körben und

Säcken in die Städte geführt werden, noch auf die Butter und Käse, die aus der Fremde gekommen, anwendbar. 26. Das lebende Vieh wird Kopfweise taxirt. In Ansehung des zerstückten Fleisches, es sey frisch, getrocknet oder gesalzen, soll die Gebühr nach dem Kilogramm, der Tarifs-Taxe gemäß, bezahlt werden. 27. In den Gemeinden, wo man Vieh aufzieht, und in denen, wo man auf den öffentlichen Märkten Handel damit treibt, sollen durch die Verordnungen den Eigenthümern und Kaufleuten alle mit der sichern Erhebung verträglichen Bequemlichkeiten gestattet werden. 28. Die Muschelthiere, der frische Seefisch, der trockene oder gesalzene aller Art, und der Flußfisch, können dem Detroit, je nach den Local-Gebräuchen, entweder nach Maßgabe ihres feilen Werths, oder nach Maßgabe der Anzahl oder des Gewichts, oder nach Korb, Faß oder Tonne unterworfen werden.

III. A b t h. Von den Brennstoffen. Art. 29. Sind begriffen in der 3ten Abtheilung, 1) alle Art Brennholz, Holzkohlen, Erd- und Steinkohlen, Gries, Lorf und insgemein alle zur Heizung dienenden Materialien; 2) die Anschlitze, Waxe und Brennöhle. 30. Erlauben die Localitäten und die Natur der Brennstoffe nicht, die Gebühr nach Steuer, Hectoliter, Hundert oder Tausend festzusetzen, so soll sie genau auf Schiff, Last oder Fuhr bestimmt werden.

IV. A b t h. Von den Fütterungen. Art. 31. Sind begriffen in der 4ten Abtheilung das Stroh, Heu, und alle sowohl grüne als trockene Fütterungen, von welcher Natur, Gattung oder Qualität sie seyn mögen. Die Gebühr von Stroh und Gutfer soll auf Bund und Gewicht bestimmt werden. Die Gebühr vom Hafer wird auf jedes Hectoliter bezogen. Können diese Gebühren nicht auf solche Art erhoben werden, so soll man sie nach Wagen, Last oder Schiff anordnen.

V. A b t h. Von den Materialien. Art. 32. In der 5ten Abtheilung ist begriffen das Holz, es sey behauen oder unbehauen, zugeschnitten oder nicht, welches zu Zimmer-, Bau-, Schreiner-, Tischler-, Drechsler-, Faß-, Korb- und Wagenarbeiten tauglich ist. Sind gleichfalls darin begriffen die Werksteine, Bruchsteine, Pflaster-Marmor, Schiefersteine, Ziegel aller Gattung, Backsteine, Kreide und Kalksteine. 33. Man soll die Gebühren nach Steuer, Hectoliter, Cubik- oder Quadrat-Meter, oder nach Steuer, Hectoliter, oder Cubik-Brüchen, nach Hundert und nach Tausend festsetzen und beziehen. Sie können auch allenfalls nach Wagen, Last oder Schiff erhoben werden.

Allgemeine Verfügungen für die Tarife. Art. 34. Die Decimal-Maße allein sollen bey den Detroit-Gebühren gebraucht

werden. 35. Die Gewichte, Hohl- und Nuchmaße, die für die vereinigten Gebühren gebraucht werden, sollen auch dem Octroi dienen. 36. Die Präfecten sollen acht haben, daß die im Tarif angeführten Gegenstände so viel möglich auf die nehmliche Quotität in den Gemeinden eines nehmlichen Bezirks taxirt werden.

III. Tit. Von der Erhebung. S. 1. Erhebung bey dem Eingange. Art. 37. Alle den Gebühren unterworfenen Gegenstände dürfen nur durch die deshalb errichteten Schranken oder Bureaux und nach Bezahlung der Gebühren oder gültigem Anerbieten, sie zu entrichten, eingeführt werden. 38. Jeder Inhaber oder Führer von Octrois zahlenden Gegenständen muß eine schriftliche Erklärung davon im nächsten Einnahme-Bureau abgeben, und die Gebühren entrichten, ehe er sie eingehen läßt, und zwar bey den in gegenwärtiger Verordnung verhängten Strafen. Kann oder will er nicht unterschreiben, so wird solches auf dem Register gemeldet. 39. Um den Abgabeschuldnern alle Ueberraschung in Ansehung der Erklärungen zu vermeiden, sind die Vorgesetzten jedes Eingangsbureau gehalten, die Wagenführer und Fuhrleute im Augenblicke, wo sie vor dem Bureau vorüberfahren oder anhalten, zu fragen: ob sie etwas zu erklären haben. 40. Nach dieser Frage können die Vorgesetzten alle Nachforschungen, Besichtigungen und Durchsuchungen anstellen, die nöthig sind, um sich von der Aufrichtigkeit und genauen Wahrheit der Erklärung zu versichern. Die Führer sind gehalten, alle für bemeldte Untersuchungen nöthige Operationen zu leiden, auch selbst zu erleichtern. Im Falle eines Betrugs sind die Vorgesetzten ermächtigt, alle nicht oder falsch erklärten Gegenstände in Beschlag zu nehmen. In diesem Falle muß im Verbalprozeße angemerkt werden, daß die im vorhergehenden Artikel befohlene Anfrage geschehen ist. 41. Die zu Fuß, zu Pferd oder in Reisewägen Reisenden dürfen nicht angehalten, und weder an ihren Personen noch ihrer Cofire wegen durchsucht oder ausgefragt werden. 42. Jedes der vorstehenden Verfügung zuwider laufende Benehmen wird als eine gewalthätige Handlung betrachtet; die Schuldigen werden zu den im Art. 12 des Gesetzes vom 27. Frim. 8. J. verhängten Strafen verurtheilt, das heißt zu einer Geldbuße von 50 Fr. und zu einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten. 43. Die Landkutschen, Sabelwägen, Fiacker, Cabriolets und andere Niethwägen sind der Besichtigung von Seiten der Octroi-Beamten unterworfen, so auch alles, was dienen kann, die dem Octroi unterwürfigen Artikel zu transportiren. 44. Die Individuen, die man in Verdacht hat, die im Art. 41 bestimmte Befreyung zum Unterschleif zu mißbrauchen, können vor einen Polizeybeamten oder vor den

Maire geführt, von ihm verhört, und allenfalls die Durchsuchung ihrer Effecten erlaubt werden. 45. Die Couriere dürfen unter Vorwand der Octroi-Erhebung bey ihrem Durchgange nicht angehalten werden; sie sind aber verpflichtet, die Gebühren von den Gegenden, die solche bezahlen müssen, und deren Transport man ihnen anvertraut, zu entrichten. 46. Angestellte können der Ankunft der Couriere und der Uebergabe ihrer Päckc beywohnen, um sich zu vergewissern, daß sie keinen Unterschleif treiben. 47. Alle Couriere und Angestellte bey der Post und den öffentlichen Verwaltungen, die man überweist, Unterschleif getrieben oder begünstigt zu haben, sollen deshalb belangt und ihre Entsetzung von der Behörde ausgesprochen werden.

§. 2. Von der Erhebung im Innern einer Gemeinde. Art. 48. In den Gemeinden, wo die Erhebung des Octroi am Eingange nicht ohne all zu große Kosten Statt finden kann, soll ein Bureau so viel möglich im Mittelpuncte der Gemeinde errichten, und falls es nicht hinreicht, sollen mehrere errichtet werden. Die von auswärts kommenden Sachen, bevor sie in jemand's Behausung gebracht werden, sollen geradeswegs zu diesen Bureau geführt werden, damit sie da erklärt und die Gebühren davon entrichtet werden, wenn dieß nicht vorher geschehen ist. Die besondern Verordnungen sollen übrigens die nöthige Zahl von herumgehenden Vorgesetzten für die Aufsicht und Erhaltung der Gebühren, und um die Erhebung derselben in Weinländern zur Zeit der Weinlese zu erleichtern, bestimmen. 49. Müssen gleichfalls erklärt werden und Gebühr zahlen die im Tarif begriffenen Gegenstände, welche im Innern der Gemeinde fabricirt, zubereitet oder eingeerntet worden, wie auch das Vieh, welches nicht die Gebühr bezahle, und welches man zum Verzehren schlachtet.

§. 3. Gemeinschaftliche Verfügungen. Art. 50. Es soll oberhalb der äußern Thüre jedes Bureau eine Tafel mit der Aufschrift: Octroi-Bureau, aufgestellt werden. 51. Jede Einföhrung von Gegenständen, die dem Octroi unterworfen sind, welche nicht an den in der Local-Verordnung bezeichneten Orten geschieht, soll als betrügerisch angesehen und bestraft werden. 52. Die Tarife und Verordnungen sollen innerhalb und außerhalb jedes Bureau angeschlagen seyn. 53. Die Grenzen des dem Octroi unterworfenen Gebiets werden durch Pfähle angezeigt, worauf die Worte Octroi von . . . geschrieben stehen. 54. Es ist den Vorgesetzten bey Strafe der Absetzung und des Schadensersatzes untersagt, sich des Suchens bey Visitation der Coffre, Kisten und Ballen zu bedienen, von welchen erklärt wird, daß sie Stoffe, Leinwand, und

irgend Sachen enthalten, die beschädiget werden könnten. 55. In diesem Falle, so wie in allen Fällen, wo das in den Kisten oder Ballen Enthaltene unbekannt ist, und nicht sogleich untersucht werden kann, soll die Untersuchung entweder im Hause oder an den hiezu bestimmten Plätzen geschehen. 56. Alle Führer oder Träger der dem Octroi unterworfenen Gegenstände sind verbunden, außer den vorgeschriebenen Erklärungen, den Octroi-Vorgesetzten die Frachtbriefe, Connaissements, Charta-Parteyen, Cautions-Scheine, Laufzettel und Pässe, und sonstige Ausfertigungen vorzuzeigen, die von den Verwaltungen der vereinigten Gebühren, der Douanen und andern ausgefertigt worden sind. 57. Die Güterversender, die von den Vorschriften der an allen Durchgangsorten angeordneten Vorsehern frey seyn wollen, und verlangen, daß die Kisten, Coffre und Ballen nur bey ihrer Ankunft am Bestimmungsorte in Beyseyn des Empfängers oder seines Stellvertreters durchsucht werden, können begehren, daß besagte Kisten, Coffre und Ballen von den Vorgesetzten des Abreisortes oder des nächsten Ortes plombirt oder geseichnet werden. Besagte Kisten, Coffre, Ballen und Korbe sollen bey ihrer Ankunft auf dem Bureau des Octroi oder auf jenem der vereinigten Gebühren erklärt werden, damit man sie in Gegenwart der Eigenthümer oder ihrer Stellvertreter untersuche, und wenn es Statt findet, die Gebühr entrichte. Die Zeyten, oder Bley-siegelkosten haben die Güterversender zu bezahlen, wie auch die etwa dazu gebrauchten Seile. Diese Kosten wird eine besondere Verordnung bestimmen. 58. Die im vorstehenden Artikel bewilligte Befugniß befreit die Güterversender nicht von der Verbindlichkeit, die verschiedenen Fahr- und Durchgangsscheine und Laufzettel zu nehmen, welche die Verwaltung der vereinigten Gebühren und die der Douanen fordern können, noch von den übrigen Formalitäten, welche die eine oder andere Verwaltung vorgeschrieben haben. 59. Die zu Wasser ankommenden Gegenstände dürfen nicht vor der vorläufigen Erklärung, worin der Ort der Abladung angezeigt seyn muß, abgeladen werden; erst nach Zahlung der Gebühren oder nach vorhergegangenem gültigen schriftlichen Versprechen, solche zu entrichten, darf die Abladung vor sich gehen.

IV. Tit. Von dem unaufgehaltenen Durchgang. (*Passé-debout.*) Art. 60. *Passé-debout* wird genannt der ununterbrochene Durchgang durch eine Gemeinde, ohne Gebühr zu bezahlen. Um dieser Befreyung zu genießen, müssen die Eigenthümer, Führer oder Träger auf dem ersten Bureau eine schriftliche Erklärung abgeben, worin der Abgangsort, der Name des Versenders, sein Stand oder Gewerbe, seine Wohnung, die Menge, Eigenschaft, Beschaf-

fenheit oder Gattung der frey durchgehenden Waaren, der Ort ihrer Bestimmung, die Nahmen, Gewerbe und Wohnstzge berer, an die sie adressirt sind, angezeigt seyn müssen. Man stellt ihnen eine Ausfertigung ihrer Erklärung zu, und diese müssen sie in der anberaumten Frist im Ausfuhr-Büreau vorzeigen und visiren lassen. 61. Die Vorgesetzten des Detroi können die Richtigkeit der Erklärung untersuchen, und durch Einen von ihnen die als bloß durchgängig eingeführten Artikel begleiten lassen. 62. Es kann im Ausgangs-Büreau eine neue Untersuchung vorgenommen werden. 63. In den Gemeinden, wo die Gebühren im Innern erhoben werden, haben die Verordnungen alle Maßregeln zu bestimmen, wodurch den Mißbräuchen vorgebeugt werden mag, die aus der Freyheit des unaufgehaltenen Durchgangs entspringen könnten. 64. Ergibt sich aus der Untersuchung, daß die Erklärung in Betreff der Quantität falsch ist, so wird der nicht erklärte Ueberschuß aufgegriffen. Jede Erklärung der Gattung, selbst der Quantität, wenn der nicht erklärte Ueberschuß das Drittel dieser Quantität übersteigt, soll, wenn sie falsch ist, mit Wegnahme des Ganzen bestraft werden. 65. Jede während des unaufgehaltenen Durchgangs vorschriftswidrig geschehene Wegnahme oder Abladung zieht die Beschlagnahme der abgeladenen Waaren oder die Confiscirung des Werths der hinweggebrachten Gegenstände nach sich. 66. Sind nicht als Uebertreter anzusehen die, welche durch eine vor der Local-Behörde gemachte Erklärung erweisen, daß sie durch Unfall oder Gewalt über die gesetzte Zeitsfrist aufgehalten worden sind. Im letztern Falle sollen die frey durchgängigen Waaren unter die Obacht der Detroi-Beamten bis zu ihrer Ausfuhr gesetzt werden. Die Mieths- oder Wachtskosten, wenn deren Statt hatten, werden von den Declaranten getragen.

V. Tit. Vom Transit oder Durchgang mit Aufenthalt. Art. 67. Transit nennt man die Befugniß in eine Gemeinde zu gehen, und sich nach Erforderniß der Umstände darin aufzuhalten, doch nur während einer Zeitsfrist, die nicht über drey Tage gehen kann, unbeschadet der Verlängerungstage, welche die Detroi-Verwaltung erteilen mag. 68. Die für die gerade durchgehenden Waaren vorgeschriebenen Erklärungen müssen auch für den Durchgang mit Aufenthalt geschehen. 69. Die Gegenstände, deren Transit man erlaubt, bleiben bis zum Augenblicke der Wiederabfuhr unter der Aufsicht der Vorgesetzten; sie dürfen ohne vorläufige Erklärung weder abgeladen, noch an andere Plätze verlegt werden. 70. Die mit den Bleisiegeln der Douanen oder der vereinigten Gebühren versehenen und mit Caution-Scheinen, Laufzetteln oder andern

Ausfertigungen begleiteten Waaren genießen des Transit-Rechts auf das bloße Bissa der regelmäßigen Ausfertigungen, ohne daß etwas anders als die Bleyseigel oder Zeichen untersucht werde, und ohne daß es nöthig wäre, die Gebühren zu hinterlegen oder dafür Bürgschaft zu leisten.

VI. Tit. Von der Niederlage. Art. 71. Das Niederlagerrecht besteht darin, daß dem Detroi unterworfenen Waaren, welchen der Eigenthümer eine anderweitige Bestimmung zu geben sich vorbehält, in das Innere einer Gemeinde frey eingehen und darin bleiben dürfen. Die Niederlage ist wirklich oder uneigentlich.

§. 1. Von der wirklichen Niederlage. Art. 72. Die wirkliche Niederlage geschieht in einem öffentlichen Magazin. 73. Die Detroi-Verwaltung ist, unter Strafe dafür zu haften, verpflichtet, die in dem wirklichen Lagerplatz niedergelegten Waaren wieder anzuliefern. 74. Die Dauer der wirklichen Niederlage darf nicht drey Jahre übersteigen. Die Detroi-Verwaltung erlaubt, wenn der Fall dazu geeignet ist, Verlängerungen der Niederlagezeit. 75. Die Personen, die eine wirkliche Niederlage wollen, haben den Vorgesetzten des Detroi die Frachtbriefe, Connaissements, Charta-Partien und andere übliche Ausfertigungen (für alles, was von außen kommt) vorzuzeigen. Sie sollen nebstdem eine umständliche Erklärung der in den Kisten, Ballen und Pöcken enthaltenen Gegenstände und ihres Werths eingeben. Die Vorgesetzten müssen die Untersuchung vor dem Einbringen in das Waarenlager vornehmen. Was die im Art. 57 und 70 bemeldten Gegenstände anlangt, so können sie ohne vorläufige Untersuchung in das Waarenlager eingelassen werden, wofern man die Zeichen und Bleyseigel unverfehrt findet; in diesem Falle aber hat die Detroi-Verwaltung besagte Gegenstände nur in dem Zustande, worin man sie übergab, zurück zu stellen. 76. Nach Untersuchung der hinterlegten Gegenstände sollen die Stücke mit dem Reißer gezeichnet und auf die Ballen und Pöcke die dem Detroi eigenen Zeichen aufgedrückt werden. Die Hinterleger können von besagten Gegenständen Muster nehmen; diese werden von den Vorsehern des Lagers besiegelt und gezeichnet. 77. Die in das wirkliche Lager aufgenommenen Waaren werden gleich nach Untersuchung und Aufnahme auf ein Stockregister eingeschrieben. Eine von dem Stock abgetrennte Ausfertigung gibt man dem Hinterleger, dessen Nahmen, Vornahmen, Stand, Gewerbe und Wohnung, nebst der Eigenschaft, Menge und dem Werthe der hinterlegten Dinge, und allen andern Umständen, die sie wieder erkennen lassen, sie enthalten muß. 78. Der Stock des Registers wird von dem Hinterleger unterschrieben; will oder kann er nicht schreiben, so geschieht davon

Meldung. 79. Die wirklich hinterlegten Güter dürfen nur dann wieder zurück genommen werden, wenn man ihren Aufnahmeschein vorzeigt, und eine Erklärung von dem Bestimmungsorte dieser Güter gibt; falls dieser Schein verlegt ist, wendet sich der Hinterleger an die Octroi-Verwaltung, damit sie nach Gebühr erkenne. 80. Diejenigen bemeldter Sachen, von denen erklärt wird, daß sie außerhalb der Gemeinde gehen, müssen mit einem besondern Schein begleitet seyn; was in der Gemeinde bleibt, bezahlt die Gebühren, ehe man die Waaren aus dem Lager nimmt. 81. Die Käufer oder Cessionare von gelagerten Waaren dürfen ihre Eigenthumsrechte anerkennen lassen, und diese Anerkennung wird auf dem Rande der im Art. 77 befohlenen Einregistrirung beurkundet. 82. Für die Ausfuhr der Lagerwaaren wird ein Stockregister gehalten, welches die Zeit der Ausfuhr und die Bestimmung der ausgeführten Waaren anzeigt. Der Stock des Registers wird vom Hinterleger oder seinem Stellvertreter unterschrieben; seine Unterschrift bewirkt die Entladung des Lagervorgesehenen. 83. Die Eigenthümer oder ihre Bevollmächtigten können jeder Zeit den Eintritt in die öffentlichen Waarenlager des Octroi begehren, sowohl um für die hinterlegten Güter Sorge zu tragen, als um die Käufer einzuführen, wegen deren Betragen sie verantwortlich sind. 84. Unterlassen die Eigenthümer oder ihre Bevollmächtigten, über die Erhaltung der magazinirten Gegenstände zu wachen, so lassen sich die Verwalter des Octroi vom Maire ermächtigen, dafür zu sorgen. Die Unterhaltungs- und Bewahrungskosten werden den Verwaltern von besagten Eigenthümern auf Rechnungen und Verzeichnisse, die von erstern eingereicht und vom Maire regulirt werden, erstattet. 85. Die Verwaltung des Octroi haftet für jede Verschlimmerung und Verderb, von denen erwiesen ist, daß sie durch die Schuld ihrer Vorgesehenen entstanden sind. 86. Die Fuhrleute und Wagenführer, die wegen Verweigerung der Annahme von Seiten derer, an welche die Waaren adressirt sind, oder wegen nicht erfolgten Verkaufs solche wirklich hinterlegen, können von der Octroi-Verwaltung die Bezahlung dessen erhalten, was ihnen erwiesener Maßen für Fuhrlohn und Auslagen gebührt. 87. Die obiger Ursachen wegen hinterlegten Waaren werden den Eigenthümern erst nach Bezahlung der Vorschüsse, Lager- und etwaigen Unterhaltungskosten zurückgegeben. 88. Eine Verordnung über die Lagerkosten soll nach Verhältniß der Mieth- und Unterhaltungskosten des Hauptmagazins auf das Gutachten und die Bemerkungen der Handelskammer abgefaßt, aber nur durch die Genehmigung des Finanzministers vollziehbar werden. 89. Sind binnen drey Monaten nach der Lagerfrist besagte Waaren nicht zurück gefordert

und abgehohlet worden, so soll man sie öffentlich und durch einen Gerichtsdiener verkaufen. Aus den daraus gelösten Geldern werden die Vorschüsse und Kosten der Octroi-Verwaltung, die allenfalls schuldigen Entschädigungen, und endlich fünf Procent Interesse von den vorgeschossenen Summen bezahlt. Diese letztere Einnahme macht einen Theil des Octroi-Ertrags aus. Das übrige vom Kaufpreise kommt in die Municipal-Casse, und wird den Eigenthümern, oder ihren Bevollmächtigten, wenn sie sich melden, zugestellt.

§. 2. Von der uneigentlichen Niederlage. Art. 90. Die uneigentliche Niederlage ist die gebührsfreye Zulassung der Waaren in die Magazine, Keller und Wohnhäuser der Privat-Personen, wenn kein öffentliches Gewölbe für das Real-Lager vorhanden ist. 91. Die feyhafsten Eigenthümer, Handelsleute, Kaufleute, Factoren und Commissionarien, wenn sie mit einem Patent versehen sind, können allein bey sich und in ihren Magazinen, als in einem Freylager, und ohne vorläufige Gebührentichtung, die dem Octroi unterworfenen Waaren aufzunehmen Erlaubniß erhalten. 92. Die Local-Verordnungen haben die Gegenstände zu bestimmen, auf welche die Begünstigung des Freylagers im Hause anwendbar ist. Sie bestimmen auch die Quantitäten, die für Abfluß und Abgang zugestanden werden. 93. Die Bedingnisse der uneigentlichen oder Hausniederlage sind, vor dem Eingange der zu hinterlegenden Gegenstände eine schriftliche Erklärung auf dem Octroi-Büreau abzugeben; die Besichtigungen, Untersuchungen und Amtsverrichtungen der Angestellten zu dulden; ihnen jeder Zeit, und auf jedes Begehren, die Keller, Magazine und andere Lagerplätze zu eröffnen; die Erklärungen über die Verführung innerhalb oder außerhalb der Gemeinde auf die Weise und in den Formen, die durch die Local-Verordnungen befohlen sind, abzufassen; alle sonstige durch bemeldte Verordnungen auferlegte Bedingnisse zu erfüllen; nichts an der Natur der gelagerten Dinge zu verändern; sie zu verkaufen und auszuführen, so wie sie bey der Ankunft gefunden worden; endlich alle dem Octroi zukommende Gebühren richtig zu bezahlen. 94. Die Rechnung über die An- und Abschreibung der auf diese Weise gelagerten Waaren sind wenigstens Ein Mal jedes Vierteljahr zu berichtigen und abzuschließen. 95. Jede als untreu anerkannte Erklärung, sie sey nun bey dem Eingange oder bey dem Ausgange, oder wenn die Vorgesetzten ihre Untersuchungen, Besichtigungen und Vergleichen der verzeichneten Güter mit dem Inventarium (récolement) vornehmen, oder bey Durchsicht der Rechnungen geschehen, macht den Hinterleger des Lagerrechts verlustig. Die Gebühr von den im Magazin gebliebenen Quantitäten kann sogleich gefordert

Der Ertrag der Ausfertigungen der Urkunden des Civilstandes soll durch ein besonderes Register beurkundet werden, das zu diesem Ende eröffnet und von den Mairen paraphirt wird, um allen Unterschleif zu verhüten. *)

werden, unbeschadet der Geldbuße für die hinweggebrachten, betrügerisch oder vorschriftswidrig eingeführten Quantitäten. 96. Jede Weigerung, die Besichtigungen und Durchsuchungen der Octroi-Vorgesetzten zu leiden, sie anzunehmen, wenn sie ihre Amtspflichten ausüben wollen, zieht, nebst den gesetzlichen Strafen, den Verlust des Lagerrechts nach sich, und die Gebühren von allen im Magazin befindlichen Gegenständen, wie auch von denen, die man späterhin einführt, können gefordert werden. 97. Die Dauer des Hauslaaers soll nach den Umständen durch die Ortsverordnungen festgesetzt werden.

VII. Tit. Allgemeine Verfügungen über den Durchgang mit oder ohne Aufenthalt, und über die Niederlage. Art. 98. Es sollen Etocregister zur Aufnahme der Erklärungen über den Durchgang mit oder ohne Aufenthalt eröffnet werden. 99. Die Waaren auf größern und kleinern See- oder Flußschiffen, Marktschiffen, Barken, Flößen, Reisefahrzeugen und andern, die zur Schiffahrt dienen, sind den nehmlichen Formalitäten wie die auf Landfuhrn geladenen unterworfen. In den Städten jedoch, wo besondere Octroi-Büreaux nahe bey den Ankunftsorten sind, können sie zu diesen Büreaux geführt werden, die in diesem Falle allein als Abreisepuncte zu betrachten sind. 100. Die Militair-Wägen und Transporte, welche dem Octroi unterworfenen Waaren enthalten, müssen sich in Ansehung des Transits und des unaufgehaltenen Durchgangs nach den oben vorgeschriebenen Regeln richten.

VIII. Tit. Credit und Zurückstattungen. Art. 101. Den Kauf- und Handelsleuten und andern, die Handel im Großen treiben und Patent haben, darf man, wenn sie gültige Bürgschaft stellen, einen mehr oder minder langen Credit, je nach der Natur und Erheblichkeit ihres Handels, bewilligen. Die Local-Verordnungen haben zu bestimmen, nach welchen Bedingungen der Credit erlangt und beygehalten werden kann.

*) Ein kais. Decret vom 12. Jun 1807 bestimmt die Gebühren, welche von den Ausfertigungen der Urkunden des Civilstandes genommen werden dürfen. Siehe dieses Decret in Daniels Uebers. des Gesegb. Napol. III. Aufl. S. 21 u. IV. Aufl. S. 26.

Außer diesen Ausfertigungsgebühren dürfen auch noch andere erhoben werden. Es ist jedem Bürger erlaubt, in den öffentlichen

Daß von den Zöglingen der Primair- und Secundair-Schulen zu zahlende Schulgeld wird nicht in Empfang gebracht. *)

Kanzelleyen an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden Mittheilung von den darin hinterlegten Papieren zu begehren; diese Mittheilung geschieht unentgeltlich, die Papiere dürfen aber auch nicht von der Stelle hinweggebracht, und die nöthigen Vorsichtsmaßregeln müssen nicht außer Acht gelassen werden. (Art. 37 des Ges. vom 7. Mess. 2. J.) Verlangt man aber eine Ausfertigung oder einen Auszug, so ist hievon eine Gebühr zu entrichten, und man muß die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden von den in den Kanzelleyen hinterlegten Urkunden, Beweisstücken oder andern Papieren unterscheiden. Alle ersten Ausfertigungen der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden werden umsonst abgeliefert, für die zweyten und fernern Ausfertigungen hingegen wird eine Gebühr von 75 Centimen für jede Rolle entrichtet; eine Rolle besteht aus zwey Seiten; diese Gebühr ist man schuldig, wenn auch die zweyte Seite nicht ganz voll geschrieben seyn sollte. (Art. 37 des obigen Gesetzes.) Jede Ausfertigung, selbst die erste, der in den Verwaltungskanzelleyen hinterlegten Urkunden, Beweisstücke oder anderer Schriften wird mit 75 Cent. von jeder Rolle bezahlt. (Kais. Decret vom 18. Aug. 1807.) Es versteht sich von selbst, daß der Stempelbogen von 83 Cent. noch besonders bezahlt werden muß. — Diese Gebühren gehören, so wie jene der Ausfertigungen der Urkunden des Civil-Standes, nicht den Mairen, Adjuncten, ihren Angestellten oder Secretären, sondern der Gemeinde, und ihr vermuthlicher Ertrag muß in dem Budjet angegeben werden. Wir brauchen wohl nicht zu erinnern, daß hierüber gleichfalls ein ordentliches Register geführt werden muß; in kleinern Gemeinden kann die Einnahme der Ausfertigungsgebühren jeder Art in Ein Register eingetragen werden.

*) Die Geldbußen machen auch einen Theil der Gemeindecinkünfte aus; jene der einfachen Polizen gehören ihnen ganz. (Art. 466 des Strafgeszb.) An den Geldbußen der Correctionel-Polizen haben sie einen Antheil, den die Gesetze bestimmen, wie schon an mehreren Orten dieses Handbuchs bemerkt worden ist. Die Geldbußen werden auf Mandate des Präfecten von dem Einnahmer der Einregistrirungsgebühren an die Gemeindecasse bezahlt, können aber nicht zu den Einnahmen des Jahres, worauf sie sich beziehen, gerechnet werden, sondern nur zu jenen des Jahres, in welchem der Präfect die Zahlung derselben verordnet hat.

d) Ordentliche Ausgaben.

Verwaltungskosten. Die Verwaltungskosten sind zu fünfzig Centimen auf jeden Kopf nach der Aufnahme der Bevölkerung festgesetzt. Hiebey muß die Aufnahme von 1806 so lange als Richtschnur galten, bis eine neue geschehen und gut geheißen ist. Unter dem Vorwande der Unzulänglichkeit läßt sich bey diesem Artikel nichts hinzufügen, noch ein anderer Artikel für den Zusatz machen. Wenn eine Zulage unumgänglich nothwendig scheint, so kann man dieselbe anders nicht begehren, als mittelst Auflegung eines umständlichen, auf die bloße Nothdurft eingeschränkten Verzeichnisses der Verwaltungskosten.

Steuern. Da die zu einem öffentlichen Dienste bestimmten Gemeindegebäude steuerfrey sind, so muß auf dem Budget unter dem Artikel: Steuern, nur das, was nach obigem Abzuge übrig bleibt, verzeichnet werden. Die ganze Steuer der Waldungen soll darauf eingetragen, und in dem Bemerkungsbeste, wie hoch sie sich insbesondere beläuft, angegeben werden.

Zusätze zum Octroi. Die Octroi-Zusätze für Tilgung der Gemeindefschulden sind nicht dem Abzuge des Zehntels noch des Zwanzigstels unterworfen.

Zehntel der Wag-, Meß- und Mischgebühren. Obgleich in dem Budget unter dem Capitel der Einnahmen: Keiner Ertrag der Wag-, Meß- und Mischgebühren, vorkommt, so sollen doch von dem rohen Ertrage nur die Hebekosten abgezogen werden. Das Zehntel, welches zur Bestreitung der Verificirungs-Kosten der Maße und Gewichte verwendet werden muß, ist nicht abzuziehen. (Art. 3 des Ges. vom 29. Flor. 10. J.)

Gemeindehaus. Mit dem Artikel: Miethe und Unterhaltung des Gemeindehauses, müssen nicht die übrigen Häuser der Gemeinde verwechselt werden. Die Reparations-Kosten dieser letztern sollen in dem Capitel: Öffentliche Arbeiten, vermeldet werden.

Uhren. In dem Bemerkungsbeste soll man die Besoldung desjenigen, welcher die Uhr aufzieht, von den Kosten der

Unterhaltung der Uhr absondern, obgleich beyde Sachen auf dem Budjet zusammen gezogen werden müssen.

Abzug des Zwanzigstels. Der Abzug für Unterhalt der Reserve-Compagnie darf nicht geringer als das Zwanzigstel seyn, wenn auch die Bedürfnisse dieser Compagnie sich nicht so hoch beliefen, indem der Ueberrest gemäß dem Decret vom 11. Jun. 1810 verschiedene andere Bestimmungen erhalten hat.

Gemeindeeinnahmer. In den Gemeinden, wo die Gehälter der Municipal-Empfänger nicht bestimmt sind, muß dieß geschehen, und da, wo sie bestimmt sind, darf nichts für Kosten der Rechnungsablage u. s. f. hinzugesetzt werden. *)

Schätzung des in Natur zu vertheilenden Holzes. Es ist bekannt, daß da, wo die Gemeinden verschuldet sind, die Einwohner kein Holz in Natur unter sich vertheilen dürfen, es sey denn, daß die Nothwendigkeit der Austheilung bewiesen und der Werth davon bezahlt werde. Wegen der Regelmäßigkeit der Berechnung und des Budjet muß alles Holz, selbst

*) Ein kais. Decret vom 24. Aug. 1812 enthält folgende Verfügungen: Art. 1. Die Besoldungen der Municipal-Empfänger der Gemeinden, welche 10,000 Francs oder darüber Einkünfte haben, dürfen folgende Verhältnisse nicht übersteigen: nemlich vier vom Hundert für die ersten 20,000 Fr. der gewöhnlichen Einnahme in den Gemeinden, deren Einnahme dem Steuereinnahmer anvertraut ist; fünf vom Hundert für die ersten 20,000 Fr. der gewöhnlichen Einnahme in den Gemeinden, wo sie besondern Einnehmern anvertraut ist, und in allen Gemeinden, Eins vom Hundert von den Summen, die mehr als 20,000 Fr. bis Eine Million betragen, und ein Halbes vom Hundert von allen Summen, die über Eine Mill. betragen.

2. Diese Tarife deuten nur das Maximum der Besoldungen an; sie werden auf den nothwendigen Vorschlag des Municipal-Raths, das Gutachten des Unter-Präfecten und Präfecten in dem Budjet jeder Gemeinde definitiv festgesetzt.

3. Die Municipal-Einnahmen in den Gemeinden, deren Einkünfte nicht 20,000 Fr. betragen, bleiben auch künftig mit der Steuereinnahme vereinigt. Die Steuereinnahmer können auf den Vorschlag des Municipal-Raths auch in den Städten, deren Einkünfte die Summe von 20,000 Fr. übersteigen, mit der Einnahme der Gemeindegelder beauftragt werden.

jenes, das unter die Einwohner vertheilt wird, nach Abzug der Haukosten zuerst in dem Capitel der Einnahme verzeichuet und dann in Ausgabe gebracht werden; ein Zeugniß des Forst-Inspectors über den Werth des Holzes und den Betrag der Haukosten wird dem Budget beygefügt. Außer diesem Zeugnisse soll man in dem Bemerkungshefte die Anzahl der in der Gemeinde bestehenden Feuerstätte und den für jede nothwendigen Holzbedarf angeben, so fort erklären, ob die vorgeschlagene Austheilung wie gewöhnlich geschehe, oder ob man für den Augenblick gezwungen worden, dieselbe wegen Zahlung außerordentlicher Auslagen einzuschränken, und in welchem Verhältnisse diese Einschränkung sey.

Festsetzung des Zehntels der Einkünfte von liegenden Gütern. Das Zehntel dieser Einkünfte wird nach Abzug der auf den liegenden Gütern haftenden Steuern festgesetzt. In der Berechnung muß der Werth des Brennholzes ebenfalls nach Abzug der Steuer mit begriffen werden; hiehin gehören aber nicht die Miethpreise der Plätze auf Märkten, in Hallen und Schlachthäusern noch der Ertrag der Grundrenten.

Grundrenten. Die Grundrenten, welche die Gemeinde selbst schuldig ist, sollen nur für vier Fünftel eingeschrieben werden, es wären dann andere bewiesene oder gesetzlich angenommene Verpflichtungen vorhanden, weil das letzte Fünftel die der Gemeinde als Eigenthümer zu Last fallende Steuer vertritt; im Bemerkungshefte soll gleichwohl die Rente ganz ausgedrückt werden.

Gehaltszulage des Präfecten. Die für Gehaltszulage des Präfecten angelegte Summe soll eintretenden Falls ausgeworfen werden. (Kais. Decret vom 11. Jun. 1810.)

Cantons-Auslagen. Wenn etwas als Beitrag für eine Cantons-Ausgabe zu zahlen ist, so soll man anzeigen, wie hoch sich die Ausgabe im Ganzen beläuft, und was für ein Maßstab das Contingent der Gemeinde bestimmt hat. Wenn der Artikel mehrere Auslagen besaßt, so sollen sie im Detail angegeben werden.

Eins vom Hundert für das Invalidenhaus. Die kais. Decrete vom 25. März und 23. Jul. 1811 haben festgesetzt, daß von den Octrois und andern Gemeindecinkünften Eins vom Hundert abgezogen und zum Vortheile des Invaliden-Hauses verwendet werden soll; diese Summe muß also unter die gewöhnlichen Ausgaben gebracht werden.

Manufactur-Räthe. In den Städten, denen Manufactur-Räthe (Gesetz vom 18. März 1806 und kais. Decret vom 11. Jun. 1809) zugestanden worden, soll das Capitel der ordentlichen Ausgaben einen Artikel für kleine Kosten, als Feuer und Licht u. s. f. enthalten; all- in die Kosten der ersten Einrichtung sollen unter die außerordentlichen Ausgaben und unter das Capitel der Verwaltungs- und Meublrungskosten gestellt werden.

Zahl der Polizey-Agenten. Die Anzahl der Polizey-Commissare und Agenten, so wie der Nachtwächter und der Brandspritzenmeister, soll genau angegeben werden. Man soll für die Polizey-Commissare keine Besoldung über das im Decret vom 17. Germ. 11. J. festgesetzte Maximum vorschlagen, es wäre dann ein besonderes Decret vorhanden, welches angeführt werden muß; auch soll in Rücksicht ihrer kein anderer Artikel nachgetragen werden. Wenn erhebliche Umstände veranlassen, zu ihren Gunsten etwas zu begehren, so soll man dieses in dem Bemerkungshefte vorbringen, damit darauf im eintretenden Falle nach Maßgabe der Gelder für unvorgesehene Ausgaben Bedacht genommen werden möge.

Wenn die Agenten nicht alle einerley Gehalt haben, so soll die Vertheilungsliste beygefügt werden.

Bau- und Wegmeister. Es ist im Allgemeinen gut, die Stellen der Bau- und Wegmeister zu vereinigen. Man soll anzeigen, ob diese Vereinigung Statt findet. Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit sind unerläßliche Bedingnisse für die Auswahl der Baumeister. Daß ihnen anvertraute Geschäft wird in ungeschickten oder treulosen Händen eine Quelle von Verschleuderungen und Mißbräuchen.

Pflaster. Die Kosten für Unterhaltung des Pflasters sind der Veränderung wenig unterworfen; hiemit muß man aber die außerordentlichen Reparationen des Pflasters nicht wechseln. Die Municipal-Räthe haben nach Anleitung des Decrets vom 7. Aug. 1810 zu untersuchen, ob dem alten Herkommen nach die Einwohner nicht anzuhalten wären, die Kosten des Pflasters in den Straßen, welche keine Land- und Heerstraßen sind, zu tragen.

Beleuchtung. Die Beleuchtung soll den Wenigstfordernenden zugeschlagen werden. Das erste Mahl wird das Verpachtungs-Protocoll eingeschickt, und das Datum, so wie die Zeit bemerkt, wo die Verpachtung anfängt, und wie lange sie dauert. Diese Anzeigen müssen alle Jahre wiederholt werden.

Feueranstalten. Die Summen, welche für Brandspritzen, Eimer, Geräthe, Gehälter und Belohnungen der Brandspritzenmeister in dem Artikel Feueranstalten vorkommen, müssen für jeden dieser Gegenstände besonders angezeigt werden. Wenn eine gewisse Zahl Spritzenmeister angestellt werden soll, so muß die Einrichtung dieses Corps durch ein besonderes Gesuch Sr. Maj. zur Genehmigung vorgelegt werden.

National-Garde. In den Städten, wo die National-Garde den Dienst thut, soll der Sold der Mannschaft nicht mit jenem der Nachwächter verwechselt werden. Letzterer ist unter die Rubrik: Polizey, Sicherheit und Reinlichkeit, zu stellen, und deßhalb eine besondere Rubrik zwischen dieser und jener der öffentlichen Arbeiten zu eröffnen.

Wird etwas für Trommelschläger bewilligt, so soll man deren Zahl angeben. Hier läßt sich für ihre Kleidungsstücke nur in so fern etwas auswerfen, als sie zum Theil jährlich neu angeschafft werden; im entgegen gesetzten Falle muß diese Ausgabe in das Capitel der außerordentlichen Ausgaben gebracht werden.

Die Zahl der Wächthäuser, welche mit Feuer und Licht zu versehen sind, muß angezeigt werden.

Thorhüter. Nur die Stadthorhüter, welche die Stellen der ehemals militairischen Thorwächter vertreten, können mit ihren Besoldungen einen eigenen Artikel des Budgets ausmachen. Die Besoldungen der Thorhüter oder Pförtner des Stadthauses oder anderer Gebäude gehören unter die Verwaltungskosten. Die erstern müssen also auf einer Liste nahmshaft gemacht werden.

Casernen und Militair-Better. Die gewöhnlichen Ausgaben für Casernen und Militair-Bette sollen gleich darauf in dem nehmlichen Capitel folgen. Da die Ausgabe für Bette im J. 1811 nach dem höchsten Anschlage berechnet worden, so läßt sich etwa im J. 1812 weniger dafür auswerfen, wenn aus den wirklich besetzten Betten vermuthet wird, daß die Kosten auf gewisse Jahre nicht so hoch zu stehen kommen. Indesß ist es rathsam, etwas für unvorgesehene Zufälle anzusetzen. Die Stücke, welche die Verminderung dieser Ausgabe beweisen, müssen eingesandt werden. (Siehe Seite 229 und 251 dieses Bandes.)

Exercir-Platz. Wenn gemäß dem Decrete vom 15. Oct. 1810 ein Exercir-Platz für immer gestellt werden muß, so soll die Miethе oder Vergütung dafür in einem unter dem nehmlichen Capitel begriffenen Artikel ausgedruckt, sonst aber, wenn der Platz nur für eine kurze Zeit nöthig ist, die Kosten aus den zu unvorgesehenen Auslagen bestimmten Geldern genommen werden. (Siehe 230 dieses Bandes.)

Unterhaltung der Hallen und Marktplätze. Die Kosten für Unterhaltung der Hallen, Marktplätze u. s. f. müssen specificirt werden; diese Auslage läßt sich nicht von ihrem Einkommen abziehen. Keine Reparationen für Gebäude dürfen in Rechnung gebracht werden, wofür die aus diesen Gebäuden herkommenden Nutzungen nicht in dem Capitel der Einnahme angeführt sind.

Schauspielhaus. Wenn ein Credit für das Schauspielhaus begehrt wird, so muß bemerkt werden, wie viel dasselbe, oder warum es nichts einträgt.

Spaziergänge. Man soll deutlich bestimmen, was die Unterhaltung der Promenaden, so wie die Anzahl und Gehälter der dafür angestellten Gärtner betrifft, eben so, was dieses Eigenthum für Hülfquellen, entweder durch Verkauf des Grases und der von den geschnittenen Bäumen herkommenden Reiser, oder durch die dazu gehörenden Baumschulen, darbietet.

Brücken, Bäche, Feldwege. Eben so muß man die Anzahl der zu unterhaltenden Brücken, Wasserleitungen, Fontainen, Schöpfbrunnen oder Uferplätze anzeigen.

Wenn das Reinigen der Bäche nur von Zeit zu Zeit Statt hat, so muß diese Ausgabe unter die außerordentlichen Ausgaben gestellt, jedoch aber die Zeit, wann die Reinigung geschieht, angegeben werden.

Da die Ausbesserungen an den Feldwegen in den Städten nicht Dienstweise geschehen, so soll diese Ausgabe, in so weit es die Einkünfte erlauben, mit ins Budjet gebracht werden.

Wenn die Unterhaltungskosten jene des vorigen Jahres nicht übersteigen, so braucht kein Ueberschlag beigelegt zu werden. Dieß ist nur für außerordentliche Handwerksarbeiten 2c. nöthig.

Spitäler. Der Credit für die Spitäler soll die Zusätze für Säugammen und Pflegegeld der verlassenen Kinder enthalten. *)

*) Die Berechnung der in die Spitäler aufgenommenen Anzahl von Menschen ist keine Sache von Willkühr. Dieselbe kann aus den der Verwaltung alle drey Monate einzuliefernden Verzeichnissen der ein- und herausgehenden Individuen genau aufgesetzt werden. Was den Preis der Verpflegungstage angeht, so müssen diese nach den wahren Bedürfnissen abgemessen, und auf die im Budjet des laufenden Jahres bewilligten Preise angepaßt werden. Sind Militairkranken vorhanden, so soll ihre Zahl in einer zweyten Linie ausgedruckt, und dieselben in der Ausgabe zusammen begriffen, auch die Einnahme hierüber besonders angeschrieben werden. Sind der Vorgesetzten, Aufseher oder Wärter mehr als Einer für acht Kranken, und Einer für fünfzehn alte Leute, den Obervorsteher jeder Anstalt nicht mitbegriffen, so muß von den übrigen Vorgesetzten

Wohlthätigkeits-Büreaux. Wenn die Wohlthätigkeits-Büreaux mehr Zuschuß als im vorigen Jahre oder bey der ersten deßfalligen Anfrage begehren, so sollen die Ursachen davon erklärt und durch einen Verwendungs-Status dargethan werden. Hiebey kann von Auslagen früherer Jahre keine Rede seyn; denn da diese Anstalten nur die Beysteuern, welche ihrer Verfügung überlassen sind, auszuspenden haben, so hängt es nicht von ihnen ab, Schulden zu machen, den unvorhergesehenen Fall ausgenommen, wenn sie eine Verminderung in den Grundeinkünften erleiden.

Es ist nöthig, in dem Bemerkungshefte zu erklären, von wem die Beysteuern ausgetheilt, ob sie in Naturalien abgereicht, und wie viele Dürftige damit unterstützt werden? Um diese Fragen zu beantworten, soll die von dem Central-Büreau, von den Neben-Büreaux, oder den mit Ausspendung der Armeugelder beauftragten Commissionen abgelegte vorigjährige Rechnung übergeben werden.

In den Gemeinden, wo mildthätige Arbeitshäuser bestehen, soll die Rechnung über ihre Ausgabe gleichfalls dem Bemerkungshefte beygeschlossen werden.

Anstalt gegen Bettler. Das Contingent der Gemeinde für das Bettler-Depot muß im Budjet ausgeworfen werden.

Dürftige Schwangere. Wenn die Gemeinde an der Gesellschaft der mütterlichen Milde für dürftige Kindbetterinnen (kaiserl. Decret vom 5. May 1810) Antheil nehmen will, so mag sie dafür etwas im Budjet einschreiben, wenn ihre jährlichen Mittel dieses erlauben.

oder Wärterinnen umständliche Nachricht gegeben werden. Diejenigen, welche Alters oder Schwachheit halber keine Dienste mehr thun können, sollen unter die Kranken oder unter die alten Leute gestellt werden. Wenn das Spital die Anschaffung von Leinwand und Mobilien, einen neuen Bau oder Haupt-Reparationen nicht bestreiten kann, so sollen diese Kosten unter dem Titel der außerordentlichen Ausgaben des Stadt-Budjet verzeichnet, und mit dem Kostenüberschlag, Accord oder andern Stücken begleitet werden, die sich auf die vorgeschlagene Verwendung beziehen.

Rosenjungfer. Alle Städte, deren Budgets von Sr. Maj. festgesetzt werden, sollen 600 Francs für Ausstattung einer Rosenjungfer ansetzen; die Nebenkosten werden aus den für öffentliche Feste bestimmten Geldern hergenommen.

Pensionen. Pensionen zur Last der Gemeinden dürfen nur dann vorgeschlagen werden, wenn sie genehmigt worden, oder die zur Erhaltung der Genehmigung erforderlichen Stücke beygebracht worden sind. *)

Börsen. In einer besondern Zeile müssen die den Gemeinden zur Last fallenden Stipendien oder Börsen für das Lycäum ausgeworfen werden. **)

Gymnasien. Es ist unumgänglich nothwendig, daß der Antrag des Municipal-Rathes über die Auslagen der Secundair-Schulen oder Gymnasien mit dem Gutachten des Unter-Präfecten frühzeitig genug an den Präfecten geschickt werde, damit er eins und anderes, vermittelst des Großmeisters, an den Rath der Universität, welcher darüber zu sprechen hat, übersenden, und dessen Entscheidung vor Untersuchung des Budget erfahren könne. Uebrigens soll das Bemerkungsheft immer umständliche Nachricht über die Auslagen enthalten, und zugleich anzeigen, 1) wie hoch sich das Schulgeld belaufen habe, und ob dieses, vereinigt mit der im Budget ausgeworfenen Summe, nach Zahlung aller Local-Kosten, etwas für die Municipal-Casse übrig lasse? 2) Ob ein Pensionat bey dem Gymnasium bestehe; ob es auf Rechnung der Gemeinde geführt werde, oder von einem Dritten übernommen sey; 3) ob Nutzen oder Schaden dabey herauskomme, welches durch ein umständliches Einnahme- und Ausgabeverzeichnis dargethan werden muß.

*) Ein kais. Decret vom 4. Jun. 1809 bestimmt, daß dergleichen Pensionen nur auf den Vorschlag des Municipal-Rathes und des Präfecten durch ein im Staatsrath erlassenes kais. Decret bewilligt werden können.

**) Siehe die kais. Decrete vom 10. May 1808 u. 2. May 1811.

Primair-Schulen. Die Zahl der Schullehrer und Schullehrerinnen soll angegeben werden. Wenn es sich von Aufstellung von Schulbrüdern handelt, so soll bewiesen werden, daß sie ihre Diplome von dem Großmeister der Universität erhalten haben, und wenn von Schulfrauen oder Schwestern die Rede ist, daß ihre Statuten gut geheißen, und ihnen das Lehren in der Stadt von der Regierung bewilligt worden. Dergleichen Anstalten lassen sich nicht errichten, bis die vorgeschlagenen Kosten zugestanden sind.

Angeestellte der Gemeinden. Eben so können keine aus Gemeindemitteln besoldeten Agenten oder Dienstleute ohne gehörige Erlaubniß angestellt werden, weil sonst im Budget gemachte und nicht noch zu machende Auslagen vorkämen, woraus folgte, daß nicht mehr die Oberbehörde das Budget anordnete. *)

Cultus-Kosten. Für jeden Pfarrer oder Deservitor muß das Quantum specificirt werden, welches ihm für Wohnung oder Ersatz derselben zugestanden werden soll. Mit diesem Ersatz ist die Gehaltszulage nicht zu verwechseln.

Den Vicarien ist man keine Wohnung schuldig. Was den Gehalt derselben und übrige Kosten (die Miethen und Auslagen für Kirchen und Pfarrhäuser ausgenommen) betrifft, so soll man, wenn die Kirche dieselben nicht bestreiten kann, und die Zahlung von der Municipal-Casse verlangt, die im kais. Decrete vom 30. Dec. 1809 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllen. (Siehe den Abschnitt Religionswesen.)

*) Nach dem Art. 17 des kais. Decrets vom 13. Januar 1813 können die Gemeinden, welche nicht Hauptorte eines Departements oder Bezirks sind, auf das Verlangen des Gemeinderaths einem der Ehreärzney Fundigen Hufschmiede aus den Gemeindegeldern eine jährliche Entschädigung, mit Genehmigung des Präfecten, und unter der Bedingung anweisen, daß er in der Gemeinde wohnen, da eine Werkstätte errichten und Zöglinge bilden soll.

Ohne Zweifel werden die Präfecten auch den Vorschlag der Municipal-Räthe gut heißen, einer gesetzlich aufgenommenen Hebamme ein jährliches Gehalt unter der Bedingung auszuwerfen, daß sie armen Kindbetterinnen unentgeltlich besuche.

Credit für Feste, unvorgesehene Ausgaben ꝛc. Man soll Einen Credit für Feste, einen zweyten für unvorgesehene Auslagen, und in den Städten, deren Budjet von der Regierung abgeschlossen wird, einen dritten zur Verfügung des Ministers des Innern begehren.

Die Maire müssen sich auf den ersten Credit beschränken; derselbe darf nicht überschritten werden, außer in dem Falle, wo eine außerordentliche Feyerlichkeit eintritt, und nur in so fern der zur Verfügung des Präfecten für unvorgesehene Auslagen angewiesene Credit dazu hinreicht, jedoch nach vorher von ihm begehrrer Erlaubniß. In Betreff des dritten Credits ist die Erlaubniß des Ministers des Innern nothwendig; und um sie zu erhalten, müssen die in der Rubrik Verwaltungs-Kosten geforderten und angezeigten Formalitäten beobachtet werden. Die beehrte Zulage darf nie so groß seyn, daß dadurch die für wirklich unvorgesehene Auslagen billiger Massen nothwendige Summe g. schmälert werde. Diese Gelder lassen sich weder ganz noch zum Theile anwenden, 1) für selbst unvorgesehene Auslagen eines andern Jahres als jenes, wofür sie bewilligt, 2) noch für irgend eine Auslage, die zwar auf dem Budjet vorgeschlagen, aber verworfen worden sind. Man mag sie brauchen zur Ergänzung der gesetzlichen Abzüge, und dessen, was bewilligte Auslage mehr gekostet haben, wenn der Unterschied nicht erheblich ist. Kein Beytrag, Vergütung, Belohnung, keine Auslage überhaupt, von der Art derjenigen, welche gewöhnlich kraft der Gesetze oder allgemeiner Decrete geschehen, darf anders als mit Erlaubniß des Ministers aus diesen Geldern bezahlt werden.

e) Außerordentliche Auslagen.

Alles, was nicht zur bloßen Unterhaltung gehört, so wie jede Auslage, die sich nur von Zeit zu Zeit erneuert, als Kleidung gewisser städtischer Angestellten, muß in diesem Capitel verzeichnet werden.

Jeder Vorschlag, wenn derselbe einen Ankauf betrifft, muß von dem Decret, welches den Ankauf erlaubt, oder

von den zur Erhaltung der Erlaubniß nothwendigen Stücken begleitet seyn.

Ist von einem neuen Baue oder Haupt-Reparaturen die Rede, so müssen die Pläne und Kostenüberschläge beigelegt werden, sind sie schon früher eingesendet worden, so muß ihr Datum bemerkt werden. *)

Sollen auf schon gemachte Arbeiten neue abschlägige Zahlungen geschehen, so muß man das Jahr bezeichnen, in welchem ein Credit dafür eröffnet worden ist, und zugleich bemerken, ob die Alcorde oder Kostenüberschläge gut geheißen worden sind. **)

f) Ausfertigungen und Absendung des Budjet.

Die Budjets, welche der Genehmigung des Kaisers unterworfen sind, müssen mit den darauf sich beziehenden Beylagen fünf Mahl, jene der übrigen Gemeinden aber nur vier Mahl ausgefertigt werden. Fünfzehn Tage nach der Sitzung des Municipal-Raths wird das Budjet mit den Beylagen an den Unter-Präfect gesendet.

*) Viele Mairien haben kein Gemeindegeldhaus, welches für die Aufbewahrung der Register und Papiere sehr nachtheilig ist, weil sie bey jeder Veränderung des Maire an ein anderes Ort gebracht werden müssen. Der Municipal-Rath könnte vorschlagen, an der Kirche zwey Zimmer anzubauen, welche zum Secretariat und Archive dienen könnten.

**) Wenn eine Gemeinde sehr dringende Ausgaben zu machen hat, und ihre Einkünfte kein Mittel zur Deckung derselben darbieten, so können die Maire mit Genehmigung des Präfecten ihre Mitbürger zu freywilligen Beyträgen einladen.

Formular eines Budget.

I.

Einnahmen.

Außerordentliche Einnahmen.

Erstes Capitel.

	Fr.	℄.
1. Ueberschuß vom Jahre 1811	12,900	0
2. Holzverkauf	3,000	0
Total-Summe der außerord. Einnahmen	15,900	0

Gewöhnliche Einnahmen.

Zweytes Capitel.

	Fr.	℄.
3. Zusatz-Centime zur Grund-, Personal- und Mobil- liar-Steuer	500	0
4. Miethpreis von Gemeindehäusern und Hammer- werken	1,700	0
5. Pachtpreis von Feldgütern	1,000	0
6. Pensionen und nicht aufgehobene Grundrenten . .	300	0
7. Reiner Ertrag der Maß-, Gewicht- und Misch- gebühren	200	0
8. Ertrag der Octroi-Gebühren nach Abzug der Erhe- bungskosten	12,000	0
9. Pachtpreis der Plätze in den Hallen	500	0
10. Pachtpreis der Plätze auf den Märkten	600	0
11. Ausfertigungsgebühren der Urkunden des Civil- Standes und anderer	150	0
12. Verpachtung des Gassenkothes	600	0
Total-Summe der gewöhnl. Einnahmen	17,550	0
Wiederholung { Außerord. Einnahmen 15,900 Gewöhnl. Einnahmen 17,550		
Total-Summe der Einnahmen	33,450	0

II.

A u s g a b e n.

Gewöhnliche Ausgaben.

E r s t e s C a p i t e l.

	Fr.	℄.
1. Verwaltungskosten	500	0
2. Steuer der Gemeindegüter	200	0
3. Zehn vom Hundert des reinen Detroi-Ertrags . .	1,200	0
4. Fünf vom Hundert der gewöhnlichen Einkünfte für die Departemental-Garde	880	0
5. Fünf vom Hundert des Ertrags der Feldgüter für den Cultus	370	0
6. Eins vom Hundert von den Einkünften für das Invaliden-Haus	150	0

Z w e y t e s C a p i t e l.

7. Besoldung des Polizen-Commissairs etc.	200	0
---	-----	---

D r i t t e s C a p i t e l.

8. Unterhaltung der Wachtstuben	150	0
---	-----	---

V i e r t e s C a p i t e l.

9. Reinigung des Baches von	100	0
---------------------------------------	-----	---

F ü n f t e s C a p i t e l.

10. Den Spitalern bewilligte Gelder vom Detroi . . .	300	0
--	-----	---

S e c h s t e s C a p i t e l.

11. Secundair-Schule	200	0
--------------------------------	-----	---

S i e b e n t e s C a p i t e l.

12. Kosten des Gottesdienstes	300	0
---	-----	---

A c h t e s C a p i t e l.

13. Oeffentliche Feste	400	0
14. Unvorgesehene Ausgaben	500	0

Total-Summe der gewöhnl. Ausgaben 5,450 0

	Fr.	C.									
Außerordentliche Ausgaben.											
Erstes Capitel.											
15. Ausbesserungen des Gemeindehauses	3,000	0									
Zweytes Capitel.											
16. Ankauf der Laternen zur Beleuchtung	200	0									
Drittes Capitel.											
17. Erbauung eines Wachthauses	300	0									
Viertes Capitel.											
18. Mauer um den Begräbnisort	1,200	0									
Fünftes Capitel.											
19. Ankauf von Feuersprizen, Feuerhaken etc.	1,000	0									
Sechstes Capitel.											
20. Vergrößerung des Botanischen Gartens	1,350	0									
Siebentes Capitel.											
21. Ausbesserung der Kirche	1,100	0									
Achtes Capitel.											
22. Ausgaben bey Gelegenheit der Durchreise des Kaisers	1,250	0									
Total-Summe der außerordentl. Ausgaben	9,400	0									
Wiederholung	<table style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td style="font-size: 2em; vertical-align: middle;">{</td> <td>Gewöhnl. Ausgaben</td> <td>5,450. 0</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Außerord. Ausgaben</td> <td>9,400. 0</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="border-top: 1px solid black;"></td> <td style="border-top: 1px solid black;"></td> </tr> </table>		{	Gewöhnl. Ausgaben	5,450. 0		Außerord. Ausgaben	9,400. 0			
{	Gewöhnl. Ausgaben	5,450. 0									
	Außerord. Ausgaben	9,400. 0									
Total-Summe der Ausgaben	14,850. 0										
Bilanz.											
Einnahmen	33,450. 0	0 0									
Ausgaben	0 0	14,850. 0									
Ueberschuß	0 0	18,600. 0									
	33,450. 0	33,450. 0									

Anmerkung. Da das Gesetz vom 20. März 1813 die Veräußerung mehrerer Gemeindegüter verordnet hat, und hiedurch also für die Zukunft einige Abänderung in Rücksicht der Gemeindegüter überhaupt und in der Verfertigung der Gemeinde-Budgets eintreten, so wollen wir die hierauf sich beziehenden Verfügungen desselben anführen:

Art. 1. Die Feldgüter, Häuser, Mühlen und andere Gewerke, welche die Gemeinden besitzen, sind der Amortisations-Casse abgetreten, welche vom 1. Januar 1813 an die Einkünfte davon bezieht.

2. Hievon sind ausgenommen die Waldungen, die eigentlichen Gemeindegüter, als Weiden, Torfgruben, und andere, welche die Einwohner gemeinschaftlich genießen, so wie die Hallen, Marktplätze, Spaziergänge, und die für die Reinlichkeit und das Vergnügen nützliche Orte. Eben so sind ausgenommen die Kirchen, Casernen, die zu den Municipal-Sitzungen dienenden Häuser, die Schauspielhäuser und andere den Gemeinden gehörige Häuser, welche zu einem öffentlichen Dienste bestimmt sind. — Wenn zwischen den Municipalitäten und der Domainen-Verwaltung Streit entsteht, so wird die Besitznehmung der reclamirten Gegenstände aufgeschoben; der Präfect entscheidet mit Vorbehalt des Recurses an den Staatsrath.

3. Die Gemeinden erhalten in Inscriptionen zu fünf vom Hundert eine Rente, welche mit dem reinen Einkommen der abgetretenen Güter im Verhältnisse steht, so wie ein Beschluß des Staatsraths sie bestimmen wird.

4. Die Einregistriungsverwaltung nimmt im Nahmen der Amortisations-Casse Besitz von den durch den 1. Art. abgetretenen Gütern; sie werden vor den Präfecten verkauft. Ein Sechstel des Kaufpreises wird sogleich, das zweite Sechstel mit Zinsen zu 5 pCt. binnen drey Monaten nach dem Zuschlag, und die zwey übrigen Drittel von Jahr zu Jahr von der Verfallzeit des ersten Ziels anzurechnen bezahlt.

6. Die Amortisations-Casse zahlt jeder Gemeinde den Werth des reinen Einkommens, den sie im J. 1813 gehabt

haben würde, und den ein Beschluß des Staatsraths bestimmt. — Wer ein Hypothekenrecht auf die in der Abtretung begriffenen Güter hat, kann solches auf die Güter übertragen, welche der Gemeinde noch übrig bleiben; wenn dasselbe vor dem 1. Januar 1814 eingetragen wird, so behält es seinen Rang, bleiben der Gemeinde keine Güter übrig, so können sich ihre Gläubiger vorzüglich an die im 3. Art. zugesicherte Rente und die übrigen Einkünfte der Gemeinden halten.

§. 12. Bezahlung der Gemeindeausgaben.

Mehrere Maire haben geglaubt, sie könnten selbst die Einkünfte der Gemeinden einnehmen, und sie sodann zur Bestreitung ihrer Ausgaben verwenden; das Gesetz vom 11. Frim. 7. J. und das kais. Decret vom 30. Frim. 13. J. beauftragen die Gemeindecinnehmer, die Gemeindegelder zu empfangen und alle Zahlungen zu machen; die Zahlungen geschehen auf Mandate des Maire, und dürfen auch nur auf dergleichen Mandate geschehen, jene Fälle ausgenommen, die wir gleich anführen werden. Die Mandate müssen immer zu Gunsten der Personen ausgefertigt werden, denen der Betrag gebührt.

Ohne Mandate des Maire werden a) an den Bezirks- oder General-Empfänger bezahlt, 1. der Abonnements-Preis des Gesetz-Bulletin, 2. die Register des Civil-Standes, 3. der zwanzigste Theil von den Gemeindecinkünften für die Departemental-Garde, 4. Eins vom Hundert für die Invaliden-Casse, 5. die für das Bettler-Depot angewiesene Summe, 6. das Gehalt der Bothen und Thierärzte, 7. die für Findel- oder verlassene Kinder bestimmte Summe, und b) an den Bezirksempfänger der vereinigten Gebühren, 8. das Zehntel vom Octroi-Ertrag, und 9. das Zehntel von den Einkünften der unbeweglichen Güter für den Gottesdienst.

Eben so bedarf der Einnehmer keines Mandats, um seine Besoldung zu beziehen; er hält diese nach Verhältniß der eingegangenen Gelder ab.

Der Maire muß bey Ausfertigung seiner Mandate darauf Rücksicht nehmen, daß er nur in sofern Zahlungen ver-

ordnet, als Gelder in der Gemeindecasse sich befinden, nachdem die oben angezeigten Vorauszahlungen geschehen sind. Auch darf er nur für Ausgaben, die im Budget oder durch einen spätern oder besondern Credit gehörig bewilligt worden sind, Zahlungsbefehle erteilen, die nie den Betrag der zugestanden Summe übersteigen dürfen; übertritt er diese Vorschriften, so ist es Pflicht des Einnehmers, die Zahlung zu verweigern. Soll eine Zahlung zu Folge eines besondern Credits geschehen, so muß der Maire seinem Mandate eine von ihm bescheinigte Abschrift desselben beylegen. Diese Verfügungen sind in dem Gesetze vom 11. Frim. 7. J. und dem Regierungsbeschlusse vom 4. Therm. 10. J. enthalten.

Weigert sich der Einnehmer, ein regelmäßig auf ihn von dem Maire gegebenes Mandat zu bezahlen, so berichtet dieser hierüber an den Unter-Präfecten, welcher den Einnehmer auf die gesetzliche Weise zur Zahlung zwingt.

Hierher gehören verschiedene Verfügungen des kais. Decrets vom 27. Febr. 1811, die wir anführen: Art. 2. Wenn die Stelle eines Municipal-Einnehmers (der nicht zugleich Steuer-einnehmer ist) erledigt wird, so schlägt der Municipal-Rath drey Candidaten vor, und der Kaiser ernennt denjenigen, der das größte Zutrauen verdient. 3. Die Einnehmer müssen an den Minister des kais. Schatzes alle Monate ihren Cassestand einschicken. 4. Dieser Minister läßt an die Bezirks- oder Departements-Empfänger für Rechnung der Dienstcasse (caisse de Service) diejenigen Gemeindegelder abliefern, welche nach seiner Meinung das Bedürfniß der Gemeinde übersteigen; er verordnet die Zurückbezahlung derselben, wenn sie zum Gebrauche der Gemeinde nothwendig werden. Diese Cassen vergütet den Gemeinden die nehmlichen Interessen, die sie an Privat-Personen zahlt. 5. Der Minister des kais. Schatzes läßt durch die Schatz-Inspectoren die Cassen der Gemeinden verificiren, deren Budgets der Genehmigung des Kaisers unterworfen sind; nöthigen Falls kann er auch die Cassen der übrigen Gemeinden verificiren lassen. 8. Der Minister des

Innern kann ebenfalls auf diese Verificirung antragen. 9. Die von den Gemeindeeinnehmern ohne gesetzliche Genehmigung und nicht nach Vorschrift des Budget gemachten Zahlungen werden als Deficit angesehen, und ziehen die Absetzung des Einnehmers nach sich, den Fall allein ausgenommen, wenn das Budget des laufenden Jahres noch nicht abgeschlossen und dem Einnehmer zugestellt worden ist; jedoch dürfen die Zahlungen die im Capitel der gewöhnlichen Ausgaben des vorigjährigen Budget zugestandenen Summen nicht übersteigen. 11. Die im 5. Art. vorgeschriebene Verificirung befreit die Maire, Unter-Präfecten und Präfecten nicht von der Verbindlichkeit, nach Erforderniß der Umstände die Gemeindecassen in den gewöhnlichen Formen so oft verificiren zu lassen, als dieß eine genaue Aufsicht nothwendig macht.

§. 13. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden.

Der Gemeindeeinnehmer muß dem Maire seine Rechnung (compte de caisse) bey Eröffnung der jährlichen Sitzung des Municipal-Raths vorlegen, und der Maire hat den Municipal-Rath aufzufordern, sie zu untersuchen. — Man könnte glauben, daß es genug sey, das Budget zu Rathe zu ziehen, um sich von der Wichtigkeit der Einnahmen zu überzeugen, weil dieses das Verzeichniß aller Hülfquellen der Gemeinde enthält; allein mehrere auf diesem Verzeichnisse vorkommende Artikel sind bloß Posten, deren Einkommen zur Zeit der Fertigstellung des Budget vermuthet wird; zur Zeit der Ablegung der Rechnung ist alles bekannt, und die Rechnung muß auf gewisse Thatsachen beruhen; der Maire muß also dem Municipal-Rathe alle Papiere vorlegen lassen, aus denen sich der Betrag der Einnahmen ergibt, die der Einnehmer zu Folge des Budget oder besonderer Befehle im Laufe des Jahrs gemacht hat, nemlich vom Maire bescheinigte Abschriften der Verkäufe, Pacht-Contracte, Versteigerungen u. s. f.

Die Ausgaben verificirt man durch die Vergleichung der Rechnung mit dem Budget oder einem späterhin erteilten Ere-

dit; alle Ausgaben, die nicht auf die eine oder andere Weise autorisirt worden sind, müssen verworfen werden. War die Ausgabe zwar genehmiget, und man hat bloß die zugestandene Summe überschritten, so wird der Artikel gut geheißen, aber nur bis zu dem durch die Genehmigung bestimmten Betrage. Ohne Erfolg würde der Municipal-Rath diese Grundsätze verletzen; denn die Artikel, welche er nicht verworfen oder herabgesetzt hat, da dieses hätte geschehen müssen, werden von der höhern Behörde verworfen oder herabgesetzt werden, und zwar ohne Rücksicht auf die deshalb erlassenen Zahlungsbefehle.

Wenn sich bey der Session des Municipal-Raths ein Rechnungsbrest ergibt, so muß dieser auf das Budjet gebracht werden, welches man während der nehmlichen Session vorschlägt. Die Gemeinden haben ein Interesse dabey, daß ihr Budjet vor dem Ende des Jahrs ihnen genehmiget zurückgeschickt werde; die Rechnungen müssen also abgeschlossen seyn, bevor die Unter-Präfecten und nach ihnen die Präfecten sich mit den Budjets beschäftigen können, und man begreift leicht, daß darin keine nicht autorisirte Ausgaben vorkommen dürfen, damit sie abgeschlossen werden können.

Der Maire muß wachen, daß bey jedem Artikel der Rechnung das Nummero des Budjet oder das Datum des besondern Credits, wodurch die Ausgabe autorisirt ist, angezeigt werde. Zur Belegung jedes Ausgabenpostens muß der Einnehmer entweder die Quittung des Empfängers, an welchen er nach den bestehenden Gesetzen oder kais. Decreten Gelder abgeliefert hat, oder für die übrigen Artikel die Mandate des Maire beybringen. Auf diesen Mandaten müssen die Personen, zu deren Gunsten sie ausgestellt worden sind, durch ihre Unterschrift bescheinigen, daß sie die darin enthaltene Summe empfangen haben; können sie nicht schreiben, so muß dieses auf dem Mandate selbst von dem Maire bemerkt werden. Der einzige Artikel, wegen dessen der Einnehmer keine Belege beyzubringen hat, ist sein Gehalt.

Die Rechnungen müssen spätestens 15 Tage nach der Session des Municipal-Rathes von den Mairen an den Unter-Präfecten geschickt werden. Erstere sind gleichfalls verbunden, diejenigen Einnehmer zu denunciiren, welche ihre Rechnung nicht abgelegt haben, damit der Präfect die durch den 65. Art. des Ges. vom 11. Frim. 7. J. festgesetzte Strafe gegen sie aussprechen lassen könne.

Die Rechnungen der Gemeinden, welche mehr als 20,000 Fr. Einkünfte haben, werden zu Folge des 11. Art. des Ges. vom 16. Sept. 1807 von dem Rechnungshofe zu Paris abgeschlossen, die übrigen von den Präfecten. Der Minister des Innern fordert in seinem Circular-Schreiben vom 24. März 1808, daß die Maire ersterer Gemeinden eine Verwaltungrechnung (compte d'administration) einschicken, welche zum Zwecke hat, zu beweisen, daß sie bloß die Zahlung von nützlichen, regelmäßigen und autorisirten Ausgaben befohlen haben. — Zu Folge der Beschlüsse des Präfecten, welche das Debet der Einnehmer der Gemeinden oder öffentlichen Anstalten festsetzen, können, ohne Dazwischenkunft der Gerichtsbehörden, die Güter der Rechnungspflichtigen in Beschlag genommen und verkauft werden. Gutachten des Staatsraths genehmiget vom Kaiser den 24. März 1812.

§. 14. Wohlthätigkeitsanstalten.

Auf die öffentliche Wohlthätigkeit haben Ansprüche: 1) Findlinge, verlassene Kinder und arme Waisen, und 2) arme, franke und schwächliche Personen. Von den Unglücklichen der ersten Classe ist bereits im I. Abschn. I. Cap. §. 3 ausführlich die Rede gewesen; im 7. §. des nehmlichen Capitels und im 35. §. des III. Cap. I. Abschn. haben wir in Ansehung der Individuen der zweyten Classe auf gegenwärtigen §. verwiesen.

Unterstützung gebührt allen denen, die sich durch die Gewalt der Umstände in der Unmöglichkeit befinden, ihre nothwendigsten Bedürfnisse zu befriedigen; die, welche Anspruch hierauf haben, erhalten sie entweder in ihren Wohnungen oder in den Spitalern. Man unterstützt einen Armen, der

nicht krank ist, am thätigsten, wenn man ihm Arbeit verschafft; einem gesunden und starken Menschen Almosen geben, ist keine wohlthätige Handlung; sie erniedrigt denjenigen, der die Gabe empfängt; entzieht dem Ackerbaue und der Industrie Hände, welche nützlich beschäftigt werden könnten; die Errichtung von Arbeitshäusern ist unstreitig eines der moralischsten Mittel, der Armuth zu Hülfe zu kommen. Man ist aber nicht immer im Stande, demjenigen Arbeit anzubieten, der keine hat; bis er Arbeit findet, darf die Gesellschaft ihn nicht der Gefahr aussetzen, an den nothwendigsten Lebensbedürfnissen Mangel zu leiden; der Maire und das Wohlthätigkeits-Büreau seiner Gemeinde muß ihm Unterstützung für die Zeit leisten, als er ihrer bedarf; dieß muß aber so geschehen, daß die Lust zur Arbeit sich nicht bey ihm verliert, und er im Gegentheile ein bedeutendes Interesse hat, sich Arbeit zu verschaffen.

Schwächliche Gesundheit, verbunden mit beständiger Armuth, berechtigt zu einer fortdauernden Unterstützung, welche jeder Arme in seiner Wohnung erhalten muß; das Beste ist, wenn sie an Naturalien gereicht wird, und sich auf die nothwendigsten Bedürfnisse beschränkt. Brod, Suppen, Kleidungsstücke, Brenn-Materialien theilt man den Armen ohne Nachtheil aus, weil sie hievon am wenigsten Mißbrauch machen können.

Selbst im Zustande der Krankheit muß dem Armen so viel als möglich in seinem Hause Hülfe geleistet werden; es ist immer tröstlicher für ihn, in seinem Bette, von seiner Frau, von seinen Kindern, Verwandten oder Nachbarn gepflegt zu werden; hiebey findet auch noch eine Ersparniß Statt, weil man nur denjenigen Theil der Unterstützung zu reichen braucht, den er von seiner Familie und seinen Nachbarn nicht erhalten kann.

In mehrern Gemeinden bestehen Stiftungen für Arme; die Einkünfte derselben, wohl angewendet, reichen oft zu, um die wirklichen Local-Bedürfnisse zu bestreiten; im Falle sie unzureichend wären, werden die Maire und Wohlthätigkeits-

Büreaux ihre Mitbürger nicht vergeblich um eine Beysteuer ersuchen. Die Gesetze verordnen die Ergreifung der gesunden Bettler und Müßiggänger (siehe I. Abschn. I. Cap. 7. S.); durch diese Maßregel werden die Landleute von einer Last befreyt, die sonst sehr drückend für sie war; das Almosen erhält hiedurch seine ursprüngliche Bestimmung wieder, und niemand wird den wahrhaft Armen des Ortes einen Theil der Gaben verweigern, die ihm vorhin von der Kühnheit des herumziehenden Gesindels abgetrotzt wurden.

Es gibt unglückliche Menschen, die weder ein Obdach noch Verwandte haben; die Spitäler ihres Aufenthaltsortes sind für sie eine nothwendige Zufluchtsstätte, wenn sie krank werden. Es würde überflüssig seyn, dergleichen Unglückliche der Menschlichkeit der Local-Behörden zu empfehlen; man muß sie vielmehr vor eine übertriebene Mildthätigkeit warnen; wenn die Spitäler eine für die Menschheit sehr nützliche Anstalt sind, so muß man hiebey auch berücksichtigen, daß sie auf Kosten der Bürgermasse unterhalten werden, worunter sich manche unbemittelte Personen befinden, und daß die Spitäler für alle jene verschlossen seyn müssen, welche in ihren Wohnungen Unterstützung erhalten können.

Auch alte Personen, die nach und nach alle ihre Nahrungsquellen verloren haben, haben ein Recht auf Unterstützung der Gesellschaft; diese kann diejenigen nicht von sich weisen, deren Leben ihr nützlich gewesen ist. In einigen Spitälern werden alte Leute beyderley Geschlechts aufgenommen, in andern sind besondere Better für die Armen einer bestimmten Gemeinde gestiftet, so, daß im letztern Falle die alten armen Leute wieder den Wohlthätigkeits-Büreaux zur Last fallen. Jede Gemeinde wird ohne Zweifel für diese Unglücklichen sorgen; sie muß es aber nur dann thun, wenn ihre Verwandten keine Hülfe leisten können; die öffentliche Moral fordert sogar, daß ein Dürftiger die Unterstützung, die seine Familie ihm zu geben im Stande ist, nicht von seiner Gemeinde erhält.

Nach diesem Grundsatz nehmen die für die Arme bestimmten Spitäler jene, welche entweder selbst noch etwas besitzen,

oder welche die Freygebigkeit ihrer Familie unterstützt, nur dann auf, wenn sie der Anstalt eine Schenkung machen, oder eine jährliche Pension bezahlen; ihre unentgeltliche Aufnahme wäre eine Ungerechtigkeit gegen wahrhaft Arme. Wer unter verabredeten Bedingungen in ein Spital aufgenommen zu werden verlangt, oder darin einen Verwandten, Freund oder alten Dienstbothen aufnehmen lassen will, und für ihn eine jährliche Pension oder ein bestimmtes Capital zu zahlen sich anbietet, muß deshalb eine Bittschrift an die Verwaltungs-Commission richten, und darin sein Anerbieten und die Bedingungen, denen er sich zu unterwerfen gedenkt, bestimmt ausdrücken; über dieses Gesuch berathschlagt besagte Behörde, und überschickt ihr Gutachten dem Unter-Präfecten, der jenes des Municipal-Raths der Gemeinde, worin das Spital liegt, einholt, und das Ganze dem Präfecten zuschickt, welcher die Genehmigung ertheilt, oder jene der Regierung nachsucht. (Kais. Decret vom 23. Jun. 1806.)

Wer in Spitalern Better unter dem Vorbehalte stiften will, daß er oder seine Erben diejenigen, welche der Stiftung genießen sollen, zu bezeichnen das Recht haben sollen, muß sich nach den Verfügungen des kais. Decrets vom 16. Fruct. II. J. richten.

Von Versorgungscassen, Continen und Leibrentengesellschaften haben wir bereits im I. Abschn. III. Cap. 35. S. gesprochen.

S. 15. Verwalter der Wohlthätigkeitsanstalten.

Alle Verwaltungen der Wohlthätigkeitsanstalten haben einen gemeinschaftlichen Zweck, jenen nemlich, der Armuth zu Hülfe zu kommen; sie theilen sich aber in Ansehung ihrer Attributionen in zwey Classen; die Einen führen unter dem Titel: Verwaltungs-Commissionen, die Aufsicht über die innere Ordnung in den Spitalern, und verwalten die Güter, welche denselben gehören (Gesetz vom 16. Vend. 5. J. und 16. Mess. 7. J.); die andern, Wohlthätigkeits-Büreaux genannt, unterstützen die Armen in ihren Wohnungen, und

verwalten die Güter und Einkünfte, welche die Armen besitzen. (Gesetz vom 7. Frim. 5. J.)

Jeder Maire ist von Gesetzes wegen Präsident aller in seiner Gemeinde errichteten Verwaltungen der Wohlthätigkeitsanstalten; die Art ihrer Zusammensetzung und Erneuerung, die Mittel, dergleichen Anstalten zu verbessern und ihre Einkünfte gehdrig zu benutzen, sind also Gegenstände, die ihm nicht unbekannt seyn dürfen.

Eine einzige Commission verwaltet alle Spitäler, die in dem nehmlichen Canton liegen; sie besteht aus 5 Mitgliedern.

Alle Güter, welche den Armen der in dem nehmlichen Friedensgerichtsbezirke liegenden Gemeinden gehören, werden durch ein einziges am Hauptorte des Cantons errichtetes Wohlthätigkeits-Büreau verwaltet, welches den Titel: Central-Büreau, führt, aus 5 Mitgliedern besteht, denen der Cantons-Friedensrichter von Rechts wegen bey setzt wird.

Dieses Central-Büreau hat allein das Recht, die Vertheilungen der Gaben auf die Hand anzuordnen; sie läßt solche den Armen durch ein Neben-Büreau zukommen, das in jeder Gemeinde errichtet ist, und unter ihrer Aufsicht und Leitung handelt. Das Neben- oder Hülf-Büreau besteht aus dem Maire, dem Pfarrer oder Desserventen und Einem der sechs in der Gemeinde in den Steuerrollen am höchsten angeschlagenen Bürger, den der Unter-Präfect auf den Vorschlag des Maire ernennt. Die Mitglieder der Neben-Büreaux werden nur dann ersetzt, wenn der Maire oder Desservent verändert wird, oder der ihnen adjungirte Bürger stirbt oder seine Entlassung gibt; von den Mitgliedern der Central-Büreaux und der Spitalverwaltungen hingegen muß alle Jahre Ein Mitglied austreten; bey den ersten Ernennungen bezeichnet das Loß den austretenden Verwalter; sind die zuerst ernannten Mitglieder erneuert, so b. stimmt das Datum des Ernennungsbeschlusses die Ordnung des Austretens. Stirbt im Laufe des Jahres ein Verwalter oder wird er entlassen, so braucht kein anderes Mitglied auszutreten; die Ersetzung des gestorbenen oder entlassenen Mitglieds vertritt die Stelle der jährlichen

Erneuerung. (Art. 1, 2 u. 6 des kais. Decrets vom 7. Germ. 13. J.)

Der Minister des Innern ernennt zu allen erledigten Stellen bey den Spitalverwaltungen und Central-Wohlthätigkeits-Büreaux und zwar aus der Liste der fünf von den übrigen Mitgliedern vorgeschlagenen Candidaten, die nur aus Bürgern genommen werden können, welche im Canton ihren rechtlichen Wohnsitz haben; die austretenden Verwalter können wieder ernannt werden. (Art. 3 u. 4 das.)

Die Verwaltungen der Wohlthätigkeitsanstalten ernennen einen Vice-Präsidenten aus ihrer Mitte, der die Stelle des Maire vertritt, wenn dieser den Sitzungen nicht beywohnen kann; die Adjuncte des Maire können dergleichen Verwaltungen nur dann präsidiren, wenn der Maire krank oder abwesend ist, d. h. in allen Fällen, wo sie die ganze Gewalt des Maire ausüben.

Dieselben Verwaltungen ernennen gleichfalls aus ihrer Mitte einen General-Ordonnateur der Ausgaben, welcher allein mit der Ausfertigung und Unterzeichnung der Zahlungsbefehle beauftragt ist. (Art. 7 des kais. Decrets vom 7. Flor. 13. J.) Der Empfänger wird außerhalb des Verwaltungspersonale genommen; der Minister des Innern hat sich dessen Ernennung vorbehalten. Die Neben-Büreaux können ihren Empfänger aus ihrer Mitte wählen; diese Wahl ist der Genehmigung der Oberbehörde nicht unterworfen. — Die Zahl und Besoldung der zu jeder wohlthätigen Anstalt nöthigen Angestellten wird von der obern Behörde festgesetzt; die Ernennung und Absetzung der Angestellten steht aber den respectiven Verwaltungen zu (Art. 7 des Ges. vom 16. Vend. 5. J.); die Genehmigung des Präfecten wird gleichwohl erforderlich seyn, wenn es sich von der Ernennung eines Oberangestellten, als z. B. eines Arztes, Wundarztes, eines Deconomen etc. handelt.

Die Verwalter der Wohlthätigkeitsanstalten können wegen ihren Amtsverrichtungen ohne Erlaubniß des Staatsraths nicht vor Gericht gezogen werden. (Entscheidung des Staatsraths vom 19. Brüm. 11. J. u. kais. De. ret vom 14. Jul. 1812.)

Vor der Revolution waren in Frankreich mit den Wohlthätigkeitsanstalten besondere Gesellschaften von mildehätigen Frauen (*Dames de charité*) verbunden; diese machten es sich zur Pflicht, mit den Verwaltern die Arbeiten zur Unterstützung der leidenden Menschheit zu theilen, Hülfsmittel für die Armen aufzusuchen und das Mitleiden reicher Leute anzuflehen; mit Nutzen könnten die Wohlthätigkeits-Büreaux dergleichen Vereinigungen in manchen Städten zu Stande zu bringen suchen.

An sehr vielen Orten gibt es Spitalnonnen (*Soeurs hospitalières*), deren Bestimmung ist, in den Spitälern die Schwachen, Kranken und die verlassenen Kinder zu pflegen, oder den Armen in ihren Wohnungen Hülfe zu leisten; wenn die Spitalverwalter dergleichen nützlichen Institute errichten wollen, so müssen sie sich deshalb mittelst des Präfecten an den Cultus-Minister wenden. (Art. 5 des kais. Decrets vom 18. Febr. 1809.) Das nehmliche Decret enthält Verfügungen über das Noviciat, die Gelübde, Güter, Einkünfte, Schenkungen und Disciplin der Spitalnonnen; sie müssen sich, was die Pflege der Kranken und Armen betrifft, nach den Verwaltungsbeschlüssen richten, die bey den Wohlthätigkeitsanstalten bestehen; ihre Häuser sind der Polizen der Maire und Justiz-Beamten unterworfen. (Art. 16 und 18 das.)

Wenn die für die Armen einer Gemeinde bestimmten Einkünfte hinreichen, so kann das Wohlthätigkeits-Büreau einem Gesundheitsbeamten oder einer Hebamme eine Befoldung unter der Bedingung auswerfen, daß sie den dürftigen Schwängern oder andern armen Kranken beystehen; es versteht sich von selbst, daß dergleichen Ausgaben von der Oberbehörde genehmiget werden müssen.

Eine beständige Aufsicht über alle Theile des Dienstes ist die erste Pflicht aller Verwaltungen der milden Anstalten; die Mitglieder der Wohlthätigkeits-Büreaux müssen selbst den Armen in seiner Hütte besuchen, um sich zu überzeugen, daß er der Hülfe, um die er fleht, wirklich bedürftig ist, daß die gereichte Unterstützung gut verwendet wird; manchmahl kann

er auch andern Menschenfreunden den Auftrag geben, um über die Umstände der Armen und Nothleidenden Erkundigungen einzuziehen. — Die Verwalter eines Spitals werden ihrem Berufe Ehre machen, wenn sie sich um die kleinsten Details der Anstalt mit Sorgfalt bekümmern, wenn sie die Küche untersuchen, sich überzeugen, ob die Nahrung der Armen gesund und rein zubereitet ist, wenn sie sich in die Wohn- und Schlafzimmer begeben, und sorgen, daß sie gereinigt und die Luft gehörig darin erneuert werde. Dergleichen nützliche Inspectionen müssen die Maire selbst oft vornehmen; hiedurch werden sie von der wahren Lage und den Bedürfnissen der Spitäler eine richtige Kenntniß erhalten, und in den Stand gesetzt werden, dem Präfecten alle Mißbräuche anzuzeigen und die nöthigen Verbesserungsvorschläge zu thun.

Wenn in ein Spital kranke Militair-Personen aufgenommen werden, so müssen die Verwalter sorgen, daß für sie jederzeit eine bestimmte Anzahl Betten frey sey, und daß solche nicht länger im Spital verbleiben, als zu ihrer Genesung nöthig ist; ist die kranke Militair-Person im Zustande der Gefangenschaft, so müssen nach Vorschrift des kais. Decrets vom 8. Jan. 1810 Maßregeln getroffen werden, um ihrer Entweichung vorzubeugen.

Kein neues Reglement kann in einer Wohlthätigkeitsanstalt ohne Genehmigung des Präfecten eingeführt, keine Maßregel von einem allgemeinen Interesse vollzogen werden, ohne daß sie ihm vorgelegt worden ist; die Maire als Präsidenten dieser Anstalten haben vorzüglich über die Vollziehung gedachter Vorschrift zu wachen.

Jedes Neben-Büreau der Wohlthätigkeit muß dem Central-Büreau Rechenschaft von allen seinen Operationen geben, so wie jede Spitalverwaltung dem Unter-Präfecten alle ihre Beschlüsse ohne Ausnahme vorlegen muß; nur jene, die den täglichen Dienst betreffen, können provisorisch vollzogen werden. (Art. 9, 10 u. 11 des Ges. vom 16. Mess. 7. J.) Die Pünctlichkeit, mit welcher die Maire gedachte Mittheilungen

bewerkstelligen, sichert das regelmäßige Verfahren der Verwaltungen der Wohlthätigkeitsanstalten; ihre Nachlässigkeit in diesem Puncte macht sie für alle Irrthümer verantwortlich, in welche diese Verwaltungen fallen mögen, weil sie die obere Behörde des Mittels berauben, sie zu berichtigen. Uebrigens übersenden die Maire bloß in ihrer Eigenschaft als Präsidenten die Vorschläge und Beschlüsse der Verwaltungen der Wohlthätigkeitsanstalten an den Unter-Präfecten; sie sind keine Mittelbehörde zwischen diesen Verwaltungen und dem Unter-Präfecten; die Briefe, die sie ihm wegen der milden Anstalten schreiben, müssen im Nahmen der Spitalverwaltungen oder der Wohlthätigkeits-Büreaux abgefaßt, und die Antworten des Unter-Präfecten müssen in Original diesen Verwaltungen mitgetheilt werden, wenn sie auch nahmentlich an den Maire gerichtet seyn sollten.

§. 16. Einkünfte und Hülfquellen der Wohlthätigkeitsanstalten.

Die Wohlthätigkeitsanstalten haben theils bestimmte Einkünfte, theils eventuelle Hülfquellen; einige derselben besitzen sowohl die Spitäler als auch die Wohlthätigkeits-Büreaux, andere stehen nur einer dieser Anstalten zu.

Die bestimmten Einkünfte, welche beyde Anstalten besitzen, sind 1) der Ertrag der ihnen zugehörigen unbeweglichen Güter; 2) jener der Vermächtnisse oder Geschenke in Immobilien oder in Renten, deren Annahme ihnen gestattet worden ist; und 3) die Interessen der Capitalien, die sie bey der Staatscasse oder bey Privat-Personen angelegt haben.

Die eventuellen Hülfquellen für beyde Anstalten sind: 1) die in den Gemeinde-Budjets ihnen zugestandenen Summen, wenn ihre Einkünfte zur Bestreitung ihrer Ausgaben nicht hinreichen; und 2) die freywilligen Beyträge guter Bürger.

Die Hülfquellen, welche den Spitalern allein zustehen, sind 1) die Pensionen, welche sie für einige arme, franke oder alte Leute, die darin aufgenommen, so wie für die Soldaten, die darin behandelt werden, erhalten; 2) der Ertrag

der Geldbußen, an denen sie einen Antheil haben, und 3) der Nutzen, den sie aus der Uulegung der Leihhäuser ziehen mögen.

Die besondern Hilfsquellen der Wohlthätigkeits-Büreaux bestehen: 1) in dem Almosen, welches in den Kirchen oder Privat-Häusern gesammelt wird, und 2) in den Gebühren, welche von Schauspielen, Theaterstücken, Bällen, künstlichen Feuerwerken, Concerten, Wettrennen, Pferdeübungen u. s. f. zum Besten der Armen bezahlt werden müssen.

Was bey der Aufnahme in die Spitäler in Rücksicht des zu bezahlenden Unterhaltgeldes zu beobachten sey, haben wir bereits oben Seite 583 und 584 angeführt.

Nach einem Umschreiben des Kriegsministers vom 30. Mess. 10. J. wird den Civil-Spitälern für jeden kranken Soldaten 1 Franc per Tag, 2 Francs für jedes Begräbniß und 30 Cent. für jeden Austritt derselben vergütet; in den Städten, wo die ersten Bedürfnisse in einem sehr hohen Preise sind, kann 10 Cent. für jeden Tag zugesetzt werden. *)

*) Wenn die Civil-Spitäler nicht Mobilien genug besizen, um kranke Soldaten aufnehmen zu können, so müssen sie durch den Maire ein Verzeichniß ihrer Mobilien fertigen und die Zahl der Kranken constatiren lassen, die sie gewöhnlich verpflegen; damit zu ihrer Anschaffung die nöthigen Anstalten getroffen werden. (Regierungsbeschuß vom 11. Flor. 9. J.)

Die kranken Soldaten werden von Militair-Ärzten oder Wund-Ärzten behandelt; sind, aus was immer für einer Ursache, keine vorhanden. so müssen die Verwaltungen der Civil-Spitäler die kranken Soldaten durch die gewöhnlichen Aerzte oder Wundärzte ihrer Anstalt behandeln lassen. (Art. 17. u. 18 des Regierungsbeschlusses vom 9. Frim. 12. J.) Die Krankensäle der Soldaten in den Civil-Spitälern sind der nehmlichen Aufsicht, Polizey und Dienstordnung wie in den Militair-Spitälern unterworfen. (Art. 19 das.)

Der Deconom des Spitals muß am Ende eines jeden Monats ein Corpssweise abgefaßtes Verzeichniß aller im Spital befindlichen Militair-Personen, welche nicht zu den in dem Plage, wo das Spital ist, stationirten Corps gehören, verfertigen. Diese Verzeichnisse müssen die Nahmen, Bornahmen, den Grad und den Eintritts-tag jeder Militair-Person enthalten. Der Deconom bescheinigt die Richtigkeit dieser Verzeichnisse, und schickt solche binnen des

Zu Folge des Regierungsbeschlusses vom 25. Flor. 8. J. muß der Antheil an den Geldbußen und Confiscationen, welcher nach Vorschrift der Gesetze den Spitalern und Armeen gebührt, in die Casse des Spitalsempfängers am Hauptorte jedes Departements abgeliefert und zur Bezahlung der durch den Unterhalt der verlassenen Kinder verursachten Ausgaben verwendet werden. Dieser Antheil besteht in einem Viertel von den Geldbußen der einfachen Polizey und in einem Drittel von jenen der correctionellen Polizey. (Ministerielle Instruc-

to ersten Tagen des folgenden Monats an den Kriegs-Commissar, der mit der Polizey des Spitals beauftragt ist. (Art. 15 des kais. Decrets vom 25. Germ. 13. J.)

Die Spitalsverwalter eröffnen den ersten eines jeden Monats ein Verzeichniß, worin der Ein- und Austritt der im Spitale behandelten Militair-Personen täglich angemerkt wird. Dieses Verzeichniß wird am letzten Tage des Monats geschlossen und seine Richtigkeit von gedachten Verwaltern bescheiniget; es muß die Zahl der an jedem Tage und im ganzen Monate behandelten Kranken Militair-Personen enthalten. Es wird an den mit der Polizey des Spitals beauftragten Kriegs-Commissar, oder in dessen Ermangelung an den Unter-Präfecten oder Maire geschickt, der es untersucht und abschließt, worauf der Ober-Kriegs-Commissar dem Spitale eine Summe auf Abschlag zahlen läßt. (Art. 127 u. 128 das.) Am Ende eines jeden Vierteljahres müssen die Spitalsverwalter ein Verzeichniß der Militair-Personen, die im Spitale während des Vierteljahres behandelt worden sind, verfertigen. Dieses Verzeichniß soll das Corps, Bataillon oder die Escadron und die Compagnie, die Namen, Vornahmen und Grade der Militair-Personen, den Tag ihres Ein- und Austrittes, oder jenen des Todes derjenigen, die am letzten Tage des Monats nicht mehr in dem Spitale sind, die Zahl der Tage, an welchen jede Militair-Person während des Vierteljahres darin behandelt worden ist, und die deshalb dem Spitale gebührende Summe enthalten. Die Militair-Personen, welche zu dem nemlichen Corps gehören, sollen hinter einander nach dem Range ihres Grades und die Corps nach der Ordnung der Nummer für jede Waffenart eingetragen werden. Dieses mit den Ein- und Austrittzetteln und den Todtenscheinen belegte Verzeichniß, dessen Richtigkeit die Spitalsverwalter bescheinigen müssen, wird dem Kriegs-Commissar zugeschickt, der es untersucht und abschließt. (Art. 120 das.)

tionen vom 15. Mess. 8. J. u. 5. Pluv. 11. J. (Siehe *Fleurygeon* Code administratif I. Th. S. 227 u. IV. Th. S. 16.)

Nach Vorschrift des Ges. vom 16. Pluv. 12. J. können Leihhäuser nur zum Vortheile der Armen und mit Genehmigung der Regierung errichtet werden. Der Staatsrath hat am 12. Jul. 1807 entschieden, daß, da der aus der Errichtung der Leihhäuser entstehende Gewinn ausschließlich zum Besten der Spitäler verwendet werden muß, nur jenen Städten dergleichen Anstalten zugestanden werden können, deren Municipal- oder Spitalscasse ein hinreichendes Capital herschießen kann, um sie in Thätigkeit zu setzen, wodurch nothwendig die Actien der Privat-Personen ausgeschlossen werden.

Das Gesetz vom 24. Mess. 12. J., die kais. Decrete vom 8. Therm. 13. J., 30. Jun. 1806 u. 7. März 1807 bestimmen die Grundsätze, nach denen die Leihhäuser errichtet werden müssen.

Das Einsammeln einer Beysteuer für die Armen, welches durch Menschenfreunde in den Häusern der Bürger geschieht, ist eine sehr einfache und oft sehr ergiebige Hilfsquelle für die Wohlthätigkeits-Büreaux, besonders in den Gemeinden, wo keine milde Stiftung besteht; dergleichen Einsammlungen können, nach den Local-Verhältnissen, alle Wochen, Monate oder Vierteljahre geschehen; in den Landgemeinden mag es nützlich seyn, diese Beysteuer zur Erntezeit einzusammeln, weil zu dieser Epoche manche Personen mehr als sonst im Stande sind, der Armuth zu Hülfe zu kommen, da sie ihren Beytrag in Naturalien als Getreide, Gemüse, Wein 2c. geben können.

Ein kais. Decret vom 12. Sept. 1806 erlaubt den Wohlthätigkeits-Büreaux, in den Pfarrkirchen Almosen zu sammeln oder sammeln zu lassen, und darin Armenstöße aufzustellen; die Bischöfe haben die Anzahl dieser Collecte zu bestimmen, so wie die Tage, an denen sie vorgenommen werden sollen. — Nach einem Beschlusse des Ministers des Innern vom 5. Prair. 11. J. sind die Wohlthätigkeits-Büreaux gleichfalls ermächtigt, in den zu den Sitzungen der Civil-, Militair- und gerichtlichen Behörden bestimmten Gebäuden, in allen

milden Anstalten, bey öffentlichen Cassen und an allen übrigen Orten, wo man zur Wohlthätigkeit geneigt seyn mag, Armenstöße aufstellen zu lassen.

Ein Gesetz vom 7. Frim. 5. J. hat verordnet, daß zum Besten der Armen Ein Decime vom Franc über den Preis der Eingangs-Billete in den Schauspielhäusern erhoben werden soll; ein anderes vom 8. Therm. des nehmlichen Jahres hat befohlen, daß zu demselben Zwecke der vierte Theil der rohen Einnahme bey Ballen, Feuerwerken, Concerten, Pferderennen und andern Ergößungen, zu denen man gegen Zahlung zugelassen wird, bezahlt werden soll; diese Verfügungen wurden durch spätere Gesetze und kais. Decrete jährlich erneuert, bis ein kais. Decret vom 9. Dec. 1809 bestimmte, daß sie künftig ohne weitere Erneuerung vollzogen werden sollen; dieses letzte Decret hat zu gleicher Zeit im Art. 4 verordnet, daß die unentgeltlichen, so wie die Benefiz-Vorstellungen dem obigen Verfügungen nicht unterworfen seyn sollen.

Entsteht Streit über die Erhebung dieser Gebühren, so entscheidet der Präfectur-Rath (Regierungsbeschluß vom 10. Therm. 11. J.); die Schuldner werden zur Zahlung derselben nach den Formen gezwungen, welche zur Eintreibung der directen Steuern vorgeschrieben sind. (Art. 2 des kais. Decrets vom 8. Fruct. 13. J.)

Diese Gebühren machen in manchen Gemeinden beträchtliche Summen aus; um ihre Erhebung besonders in den Landgemeinden sicher zu stellen, dürfen die Maire den Spielleuten, Seiltänzern, Taschenspielern, überhaupt allen jenen, welche gegen Bezahlung das Publicum ergößen, nur dann erlauben, ihre Kunst auszuüben, wenn sie durch einen Schein des Empfängers des Wohlthätigkeits-Bureau erwiesen haben, daß sie eine bestimmte Summe Geldes bey ihm hinterlegt haben. Ergibt sich, daß die hinterlegte Summe mehr oder weniger beträgt, als das Gesetz zu erheben vorschreibt, so wird der Ueberschuß zurückerstattet oder das Fehlende ergänzt. (Instruction des Ministers des Innern vom 26. Fruct. 10. J.)

Nach dem Gesetze vom 7. Frim. 5. J. waren gedachte Gebühren bloß für die Armen bestimmt, welche nicht in Spitäler aufgenommen sind, ihre Verwendung war also den Wohlthätigkeits-Büreaux allein überlassen; spätere ministerielle Verfügungen und das Decret vom 9. Dec. 1809 erlauben auch, einen Theil davon zu Gunsten der Spitäler zu verwenden; die Präfecten haben, mit Genehmigung des Ministers des Innern, die beßfalligen Bestimmungen zu treffen.

Bei der Verwendung der milden Einkünfte und Ausgaben müssen folgende zwey Grundsätze befolgt werden: Erster, nur den Armen der Gemeinde, nicht aber Armen fremder Gemeinden kann hievon etwas auf die Hand gegeben werden; zweyter, wenn mehrere Spitäler in einer Gemeinde liegen, so kann die Verwaltungs-Commission die Einkünfte, welche ursprünglich für jedes inbesondere bestimmt waren, zur Bestreitung der Ausgaben von allen verwenden. (Regierungsbeschluß vom 23. Brüm. 5. J.)

§. 17. Wie die Güter der Wohlthätigkeitsanstalten verwaltet werden.

a) Allgemeiner Grundsatz. Die Güter der Spitäler und Armen werden mit einigen Ausnahmen auf dieselbe Weise wie jene der Gemeinden verwaltet.

b) Kauf, Verkauf und Tausch von dergleichen Gütern. Siehe oben Seite 537.

c) Schenkungen und Vermächtnisse. Siehe eben das. — Die bey dieser Gelegenheit erforderlichen Schenkungs-, Annehmungs-, Notifications- und Transcriptions-Urkunden sind nur der Einregistrirungsgebühr von 1 Franc und der Transcriptions-Gebühr von ebenfalls 1 Franc unterworfen; die dem Hypothekensbewahrer zustehenden Gebühren werden wie gewöhnlich bezahlt. (Gesetz vom 7. Pluv. 12. J.) Siehe Daniels Uebers. des Gesetzb. Napol. IV. Aufl. S. 531 u. f.

d) Verpachtung der Güter der Wohlthätigkeitsanstalten. Siehe oben Seite 535 und 536. Die Verwalter dieser

Anstalten können regelmäßig geschlossene Pacht-Contracte nur dann aufheben oder den Pachtpreis herabsetzen, wenn sie hiezu durch ein kais. Decret ermächtigt worden sind; dergleichen Decrete werden nur in dem Falle erlassen, wenn alle für die Pächte auf viele Jahre vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt worden sind; diese Formalitäten sind oben Seite 535 angeführt worden. (Regierungsbeschluss vom 14. Vent. 11. J.) Die Güter der Wohlthätigkeitsanstalten müssen, so viel es sich immer thun läßt, verpachtet werden; dieses hat der Minister vorzüglich in Ansehung der ihnen zugehörigen Weinberge durch ein Circular vom 1. Vend. 14. J. vorgeschrieben, weil auch die genaueste Aufsicht bey der eigenen Benutzung dieser Art von Eigenthum nicht alle Mißbräuche hindanhalten kann.

e) Waldungen der Spitäler und anderer Armenanstalten. Was in Ansehung ihrer Verwaltung, der gewöhnlichen und außerordentlichen Häue vorgeschrieben ist, haben wir bereits im 5. J. dieses Abschnittes Seite 506 u. f. und 530 u. f. angeführt.

f) Wiederanlegung der Capitalien. Siehe die nöthigen Vorschriften hierüber oben Seite 546 u. 547 in der Note.

g) Rechte der Spitäler auf die Mobilien der darin verstorbenen Personen. Diese sind durch ein Gutachten des Staatsraths vom 14. Oct. 1809, welches man in Daniels Uebers. des Gesetzb. Napol. III. Aufl. S. 674 u. IV. Aufl. S. 203 abgedruckt findet, festgesetzt werden.

h) Gottesdienst in den Spitalern; religiöse Stiftungen. Hauscapellen können in den Spitalern zu Folge des 44. Art. des Gesetzes vom 18. Germ. 10. J. *) und des 2. Art. des kais. Decrets vom 22. Dec. 1812 nur auf Ansuchen der Bischöfe und mit Genehmigung des Kaisers errichtet werden; diesem Ansuchen müssen die Berathschlagungen der Spitalsverwalter und das Gutachten der Maire und Präfecten beigelegt werden. — Die Spitäler sind der Bezahlung der

*) Siehe Ph. Ch. Reinhardts neue Organisation des Religionswesens in Frankreich S. 14. Köln bey der Keilischen Buchhandl.

Gebühren, welche für die Erlaubniß, eine Hauscapelle zu errichten, eingeführt sind, nicht unterworfen. (Kais. Decret vom 17. Mess. 12. J.) — Die Besoldungen der in den Spitalern angestellten Capläne und Vicarien, so wie alle Ausgaben wegen des Gottesdienstes werden auf den Vorschlag der Verwalter von den Präfecten bestimmt. (Regierungsbeschluß vom 11. Fruct. 11. J.) Da diese Ausgaben von den allgemeinen Einkünften der Spitaler bestritten werden, so ist es billig, daß die bey Gelegenheit des Gottesdienstes sich ergebenden Nebengefälle (le Casuel) in die Spitalcasse fließen. (Instruct. des Ministers vom 27. Fruct. 11. J.)

Wenn die Wohlthätigkeitsanstalten Güter oder Renten von Stiftungen besitzen, vermöge welcher gewisse gottesdienstliche Handlungen verrichtet werden sollen: so müssen sie die deshalb von den Stiftern bestimmten Summen an die Kirchenfabriken bezahlen, die darauf einen Anspruch haben. (Kais. Decret vom 19. Jun. 1806.)

i) Lieferungen von Lebensmitteln und andern Gegenständen. Dergleichen Lieferungen müssen öffentlich dem Wenigstfordernden zugeschlagen und von der Oberbehörde bestätigt werden. (Art. 8. des Ges. vom 16. Mess. 7. J.) Verschafft diese Verfahrensart den Wohlthätigkeitsanstalten nicht den erwünschten Nutzen, so können die Verwalter auch auf eingereichte Soumissionen Lieferungsverträge mit Genehmigung des Präfecten abschließen.

k) Errichtung neuer und Wiederaufbauung alter Gebäude; Unterhaltung der Gebäude. Ueber diesen Gegenstand enthält das Kais. Decret vom 10. Brüm. 14. J. folgende Verfügungen: Art. 1. Die Verwalter der Wohlthätigkeitsanstalten dürfen keine neue Gebäude errichten, noch die alten wieder aufbauen lassen, wenn sie nicht hiezu die Erlaubniß des Ministers des Innern, wenn sich die Kosten auf mehr als 1000 Francs belaufen, und jene des Kaisers erhalten haben, wenn solche die Summe von 10,000 Francs übersteigen. 2. Um gedachte Erlaubniß zu erhalten, müssen die

Präfecten ihrem Gutachten die Berathschlagung der requirirenden Verwaltung, eine Denkschrift über den Zweck, den man erreichen will, und über die Mittel, die Kosten zu bestreiten, die Pläne und Kostenanschläge der zu fertigenden Arbeiten und endlich die Meinung des Municipal-Rathes und Unter-Präfecten beylegen. 3. Die Fertigigung dieser Arbeiten darf nur in Gegenwart des Präfecten, Unter-Präfecten oder Maire, nachdem sie zuvor zwey Mal durch Anschlagzettel bekannt gemacht worden ist, öffentlich dem Wenigstfordernden jensm von den Unternehmern zugeschlagen werden, dessen Soumissionen (Schriftliche Anerbiethungen) bey der Verwaltungskanzelley hinterlegt und durch Stimmenmehrheit zum Concurse zugelassen worden sind, und übrigens hinlängliche Sicherheit wegen der Vollziehung darbiethen. Der Zuschlag wird nur durch die Genehmigung des Präfecten oder Unter-Präfecten definitiv; bis diese dem Aufsteigerer insinuirt ist, kann er von seinem Zuschlage absteigen, wenn er die Summe hinterlegt, die den Unterschied zwischen seinem Anerbiethen und dem Anerbiethen desjenigen beträgt, der nach ihm am wenigsten gefordert hat. 4. Die gewöhnlichen Ausbesserungen, welche die bloße Unterhaltung der Gebäude fordert, werden in der durch den vorhergehenden Artikel bestimmten Form zugeschlagen, nachdem sie durch eine vom Präfecten oder Unter-Präfecten genehmigte Berathschlagung der Verwaltung autorisirt worden sind. 5. Die Ausbesserungen jedoch, die nicht über 1000 Francs kosten, brauchen nicht öffentlich zugeschlagen zu werden; in Rücksicht dieser ist es genug, daß sie nach vorhergegangener Besichtigung und gemachtem Kostenüberschlage des Baumeisters der Anstalt von der Verwaltung verordnet werden; jene Ausbesserungen gleichwohl, die mehr als 300 Fr. kosten, müssen vorher von dem Präfecten oder Unter-Präfecten gut geheßen werden.

1) Schulden, Prozesse der Wohlthätigkeitsanstalten. Die Gläubiger dieser Anstalten dürfen die Verwalter derselben nicht gerichtlich verfolgen, wenn sie nicht hierzu die Erlaubniß

des Präfectur-Rathes erhalten haben; diese Erlaubniß wird verweigert, wenn die Richtigkeit der Forderung anerkannt ist, weil in diesem Falle der Präfect die nöthigen Maßregeln zu ihrer Tilgung ergreifen muß; wird hingegen die Forderung ganz oder zum Theile bestritten, so wird die Erlaubniß zur Einklage ertheilt, weil es den Gerichtsbehörden allein zu steht, über diesen Streit zu erkennen. Ist die Richtigkeit der Forderung durch richterlichen Spruch anerkannt, so hat die Verwaltungsbehörde zu bestimmen, wann und wie sie bezahlt werden soll; über die Art der Zahlung haben die Gerichte kein Recht zu erkennen. Dieß ist nach der Meinung des Ministers des Innern der Sinn der Gesetze vom 22. Dec. 1789, 10. Prair. 5. J., 22. Frim. 6. J. u. II. Brüm. 7. J. — Eben so dürfen die Verwalter der milden Anstalten keine Prozesse ohne Erlaubniß des Präfectur-Rathes anfangen.

m) Pflichten der Einnehmer der Wohlthätigkeitsanstalten. Diese bestimmt der Regierungsbeschluß vom 19. Vend. 12. J., welcher also lautet: Art. 1. Die Einnehmer der Gemeinden und milden Anstalten sind gehalten, unter ihrer Verantwortlichkeit alle nöthigen Maßregeln zu ergreifen, um die Einkünfte, Vermächtnisse, Geschenke und andere Hülfsmittel gedachter Gemeinden und Anstalten in Empfang zu nehmen, gegen die saumseiligen Schuldner alle nöthige gerichtliche Handlungen, Insinuationen und Zahlungsgebothe vornehmen zu lassen; die Verwalter zu unterrichten, wenn die Mieth- oder Pachtverträge erloschen sind, die Verjährungen zu verhindern, für die Erhaltung der Güter, Rechte, Privilegien und Hypotheken zu wachen; zu diesem Ende bey dem Hypotheken-Bureau die nöthigen Eintragungen nachzusuchen, und über diese Eintragungen, so wie über jedes andere gerichtliche oder außergerichtliche Verfahren Register zu führen. 2. Zu diesem Ende können sich gedachte Einnehmer von ihren Verwaltungen eine gehdrige Ausfertigung aller Verträge, Erklärungen, Pächte, Urtheile und andere Urkunden, die sich auf die ihnen anvertraute Einnahme beziehen, einhändigen, oder

die Originalien selbst gegen ihren Empfangsschein verabsolgen lassen. 4. Jeden Monat sollen sich die Verwalter durch die Untersuchung der Register der Einnehmer überzeugen, ob diese die zur Eintreibung der Einkünfte nöthigen Schritte gethan haben. Auf gedachte Einnehmer sind die Gesetze über die Einnehmer öffentlicher Geider und ihre Verantwortlichkeit anwendbar. (Siehe das Gesetz vom 5. Sept. 1807 in Daniels Uebers. des Gesetzb. Napol. III. Aufl. S. 474 u. f. und IV. Aufl. S. 483 u. f.)

In welchen Fällen gedachte Einnehmer die zur Aufrechthaltung der Rechte der Armen und Spitäler eingelegten Oppositionen aufheben können, bestimmt das kais. Decret vom 11. Therm. 12. J., welches man in dem eben angeführten Werke S. 507 u. 514 findet.

Nach Vorschrift des Regierungsbeschlusses vom 16. Germ. 12. J. müssen die Einnehmer der milden Anstalten, welche eine Besoldung beziehen, Sicherheit in barem Gelde für ihre treue Geschäftsführung leisten; der Präfect bestimmt den Betrag derselben, welcher den zwölften Theil der Einnahme nicht übersteigen und nicht geringer als 500 Francs seyn darf. Wenn sie binnen Einem Monate diese Sicherheit nicht leisten, so kann ein anderer an ihrer Stelle ernannt werden.

n) Rechnungswesen der Wohlthätigkeitsanstalten. Hierauf enthält das kais. Decret vom 7. Flor. 13. J. folgende Verfügungen: Art. 1. Die Einnehmer dieser Anstalten sind verbunden, während der ersten drey Monate eines jeden Jahres von der Einnahme und Ausgabe des verfloffenen Jahres Rechnung abzulegen. 2. Diese Rechnungen werden von den Erwaltungen der milden Anstalten abgehört, und von den Mairen, ihren Präsidenten, dem Unter-Präfecten zugeschickt. 3. Die Unter-Präfecten schließen diese Rechnungen auf den Bericht und das Gutachten einer besondern, aus drey Mitgliedern bestehenden Commission ab; der Präfect ernennt hierzu Ein Mitglied des Municipal-, Bezirks- und Departements-Raths. Diese Rechnungsabschlüsse können gleichwohl nur

dann erst vollzogen werden, wenn sie auf den besondern Vorschlag des Präfecten vom Minister des Innern gut geheißen worden sind. 4. Diese Rechnungen beginnen mit einem Verzeichnisse der verschiedenen Gattungen der Einnahmen, und werden dann, was die Einnahmen und Ausgaben betrifft, in zwey Haupt-Capitel und jedes Capitel in so viele Titel abgetheilt, als es Arten von Einnahmen und Ausgaben gibt. 5. Der Rechnungsbrest des vorigen Jahres, so wie die seitdem auf dieses und die vorhergehenden Jahre gemachten Einnahmen müssen in einen besondern Titel eingetragen werden, der von jenem verschieden ist, in welchem die Einnahmen des Jahres, wovon die Rechnung abgelegt wird, aufgeführt sind; das nehmliche muß in Ansehung der Ausgaben beobachtet werden. 6. Bey denjenigen Anstalten, die beträchtliche Einkünfte haben, sollen die Einnahmen und Auszahlungen durch einen besondern Angestellten controlirt werden, der einen Register über die Gelder führt, die in die Casse geliefert und aus derselben genommen werden. Mit diesem Register muß die Revisions-Commission die vorgelegten Rechnungen der Einnahmer vergleichen. 7. Ein Verwaltungsmitglied wird unter dem Titel General-Ordonnateur besonders mit der Unterzeichnung aller Zahlungs-Mandate beauftragt; alle Zahlungen also, die nicht mit dergleichen Mandaten und den Quittungen der wirklich geschenehen Zahlung belegt sind, werden verworfen. 8. Die Belege der Mandate in Ansehung der gewöhnlichen Lieferungen und Ausbesserungen sind: 1) der Verwaltungsschluß, welcher die Ausgabe autorisirt; 2) der Verbal-Prozeß über den in der gesetzlichen Form genehmigten Zuschlag, oder die gesetzlich angenommene Commission in den Fällen, wo diese Verfahrungsart gestattet ist; 3) ein umständliches Verzeichniß der gelieferten Gegenstände; 4) ein Verbal-Prozeß über die Ablieferung, der von Einem Mitgliede der Verwaltung unterzeichnet ist; 5) die von den Empfangs-Controleuren, wovon im 6. Art. die Rede ist, gehdrig visirten Quittungen derjenigen, zu deren Gunsten die Mandate ausgefertigt sind, und endlich 6) wenn es sich von außerordentlichen Arbeiten

und andern durch das Budjet nicht genehmigten Ausgaben handelt, die Entscheidungen des Ministers oder die kaiserl. Decrete, welche diese Ausgaben erlaubt haben. 9. Außer diesen jährlichen Rechnungen müssen die Einnahmer alle Vierteljahre eine Casserechnung (État du mouvement de la caisse), welche der Controleur visirt, und deren Richtigkeit die Verwaltung bescheinigt, dem Unter-Präfecten zuschicken; der Präfect schickt eine Ausfertigung derselben an den Minister des Innern, und begleitet sie mit einem Verzeichnisse der im Spitale aufgenommenen Civil- oder Militair-Personen, der Alten, Kinder und Angestellten. 10. In den ersten drey Monaten eines jeden Jahres sollen die Verwalter einer jeden milden Anstalt gleichfalls Rechenschaft von allen ihren Operationen (compte moral) ablegen, und zwar nicht bloß in Ansehung der Verwaltung der ihnen anvertrauten Güter, sondern auch in Ansehung alles dessen, was Bezug auf den Gesundheitszustand, die Deconomie und die in der Anstalt verbrauchten Lebensmittel betrifft. Zu diesem Ende müssen sie beylegen: 1) den Marktpreis, um welchen in jedem Monate die vorzüglichsten Lebensmittel verkauft worden; 2) eine Uebersicht der in der Anstalt behandelten schweren Krankheiten; 3) ein Verzeichniß der ein- und ausgetretenen, gebornen und verstorbenen Personen, die Zahl und Kosten der Tage; 4) ein allgemeines Verzeichniß aller auf die Casse gezogenen Mandate, aller noch zu bezahlenden Ausgaben und endlich der vorzüglichsten am Ende des Jahres noch vorrathigen Verzehrungsgegenstände. 11. Diese Berechnung wird nach der im 2. u. 3. Art. gegenwärtigen Decrets gegebenen Vorschrift untersucht und abgeschlossen.

S. 18. Unterstützung, welche den mit einem Passe reisenden oder auf Befehl der Polizen verschickten Armen gereicht wird.

Die an einem Punkte des Reichs eingezogenen Bettler werden zuweilen mit einem Passe oder Marschzettel in ihr Geburts- oder letztes Wohnort zurück geschickt; in diesen

Fällen haben sie Anspruch auf 15 Centimes für jede alte Französische Meile, oder auf 30 Cent. für jeden Myriameter (Ges. vom 13. Jun. 1790); die nehmliche Unterstützung wird manchmahl armen Leuten zugestanden, die von allen Mitteln entblößt sind, und gegründeter Ursachen wegen sich in ein entferntes Departement begeben müssen. In dem einen wie in dem andern Falle muß die Armuth dieser Reisenden und ihr Recht auf gedachte 15 Cent. anerkannt und in ihren Pässen ausgedruckt seyn; von zehn zu zehn Stunden wird diese Summe ausbezahlt, und man hat sich deßhalb bey den Mairen zu melden, welche bey dem Visa der Pässe die Summe bemerken müssen, die sie haben auszahlen lassen. Dieser Vorschuß, den die Gemeindeeinnnehmer machen müssen, wenn gleich das Budjet davon schweigen sollte, wird von dem Präfecten aus den Departements-Fonds zurück erstattet; zu diesem Ende müssen die Maire am Ende jeden Vierteljahres ein doppelt ausgefertigtes Verzeichniß der auf diese Weise vorgeschossenen Summen dem Unter-Präfecten einschicken. Dieses Verzeichniß muß Columnenweise die Nahmen und Vornahmen des Reisenden, das Datum seines Passes, die Gemeinde, wo er ihm ertheilt worden ist, die seines Bestimmungsortes, und jene, wo er zuletzt bezahlt worden ist, enthalten. In der letzten Columnne muß angemerkt werden, daß ihm am die Summe von bezahlt worden ist, um sich nach welcher Ort Myriameter entfernt ist, zu begeben.

Die Maire müssen, so viel es thunlich ist, nur für eine Entfernung von 5 Myriameter Vorschüsse thun lassen, und sich erinnern, daß die Bettler und armen Leute nur in so fern Anspruch auf diese Unterstützung haben, als sie sich auf dem in ihren Pässen verzeichneten Wege befinden; entfernen sie sich hievon, so werden sie als Bagabunden angesehen, die verhaftet werden müssen, und der Präfect könnte die ihnen ausbezahlten Gelder nicht wieder erstatten lassen.

Dreyßig Centimes für jeden Myriameter werden gleichfalls zugestanden: 1) den Bettlern und Bagabunden, welche durch

die Gendarmerie in die Einsperrungshäuser oder an ihren Geburts- oder Wohnort geführt werden (Gutachten des Staatsraths vom 11. Jan. 1808), 2) den Personen, welche über die Grenzen geschickt oder deportirt oder auf Befehl der Oberpolizen von einem Orte an ein anderes transportirt werden (das.), und 3) den zur Kettenstrafe Verurtheilten, wenn sie nach ausgestandener Strafe sich mit einem Passe in die Gemeinde begeben, die sie zu ihrem Aufenthaltsorte gewählt haben. (Kais. Decret vom 17. Jul. 1806.)

Die den Individuen dieser drei Classen bezahlten Summen werden auf die oben angezeigte Art zurück erstattet; da aber verschiedene Gelder zur Bestreitung dieser Ausgaben angewiesen sind, so ist es nöthig, daß hievon besondere Verzeichnisse eingeschickt werden.
